

Ostland

Vom geistigen Leben der Auslandsdeutschen

9. Heft

September 1929

4. Jahrgang

Europa

von Geheimrat Prof. Dr. Albrecht Penck-Berlin

Europa erscheint dem Einen als selbständiger Erdteil, dem Anderen als Halbinsel von Asien; Beide haben recht. Weithin hängt es mit Asien zusammen, keine natürliche Grenze trennt es von diesem Nachbarn, und wie Asien nach Osten das Jakutenland und die Tschuktschenhalbinsel Amerika entgegenstreckt, so richtet es auf der anderen Seite Europa als Vorsprung nach Westen. Aber die Bedeutung beider Halbinselländer ist eine sehr verschiedene. Kulturell ist Europa etwas ganz anderes als der Ostzipfel von Asien. Dieser ist ein menschenleeres Land, das nicht mehr erkennen läßt, wie es mutmaßlich den amerikanischen Ureinwanderern als Brücke gedient hat. Freilich, die heutige Kultur von Europa pflegen wir von Asien herzuleiten, mit dem es durch das östliche Mittelmeergebiet kulturell in enger Beziehung stand. Aber darum ist Asien doch nicht die Wiege der Menschheit und aller Kultur. Die ältesten Kulturen, deren Alter wir geologisch bestimmen können, finden sich in Europa. Hier lebte der Mensch nachweislich bereits während der Eiszeit in Gemeinschaft mit ausgestorbenen Tieren; er war nicht nur Zeuge der letzten Vergletscherung des Nordens unseres Erdteils, er lebte sicher während der letzten Zwischeneiszeit und vorletzten Eiszeit und aller Wahrscheinlichkeit nach schon erheblich früher. Auf mehr als 200.000 Jahre dürfen wir sein Alter in Europa schätzen. Wir wissen nicht, ob es an irgend einer anderen Stelle der Erde ein höheres ist, denn es fehlen uns dafür die sicheren chronologischen Anhaltspunkte. Prähistorische Funde haben ferner ergeben, daß zu der Zeit, als sich im östlichen Mittelmeergebiet asiatische Kultureinflüsse stark geltend machten, auch der Norden eine eigene Kultur besaß, deren Höhe wir gewöhnlich unterschätzen, da sie schriftlos war. Zweifellos ist Europa ein sehr altes Kulturzentrum der Erde und hat nicht nur von Asien her empfangen, sondern auch Vieles dorthin gegeben, nicht bloß in der Gegenwart, sondern auch in früheren Zeiten.

Die Geographie von Europa ist ohne kulturgeographischen Einschlag nicht denkbar und hat einen ganz anderen Inhalt, als die des Jakutenlandes und der Tschuktschenhalbinsel, auch als die von Nordamerika. Maritim sind die alten Kulturen Europas; zwei große Kulturgebiete sondern sich seit uralten Zeiten: die

Mittelmeerländer und die Länder des weiteren Umkreises von Nord- und Ostsee. Hier wie da war das Meer der Kulturvermittler; im Altertum drang die mittelmeerische Kultur nach dem Norden; im frühen Mittelalter folgte dann der große Rückschlag, nordische Kultur wanderte nach Süden, kulturlose Länder hinterlassend; erst in neuester Zeit erfolgte die Verbreitung der nordischen Kultur nach dem Osten. Hier wird das europäische Rußland in sein Bereich eingeschoben, damit rückt die Grenze von Europa vom Don erst zur Wolga, dann zum Ural, und das europäische Rußland greift schließlich über diesen hinweg bis in die Ebenen Sibiriens hinein. Gleichzeitig war europäische Kultur den beiden Amerika gebracht, und es minderte sich der Gegensatz zwischen mittelmeerischer und nordischer Kultur, welche letztere dem heutigen Europa das Gepräge verleiht. Aber nicht mehr sind Mittelmeer und nordische Meere die alleinigen Kulturzentren, sondern das Verhältnis der europäischen Länder zum Ozean beherrscht das Leben unseres Erdteils. Seine atlantischen Gestadeländer sondern sich als Vordereuropa von dem mit Asien eng verwachsenen Hintereuropa; dazwischen schaltet sich ein Zwischeneuropa, in dem sich die Einflüsse des Ozeans in abschwächender Weise geltend machen und kontinentale Einwirkungen spürbar werden. Seine Westgrenze suchte ich ursprünglich in der Nordsee und in der Adria. Heute läßt man es nur an die innere Verzweigung der Ostsee und bis zum Ägäischen Meere reichen. Fest ist seine Ostgrenze geblieben: vom Weißen Meere über den Ladoga-See zum Schwarzen Meere.

Wie bedeutend auch die Nähe des Ozeans für das Leben der Gegenwart ist, so ist er doch nicht der alleinige Faktor, der bei einer kulturgeographischen Gliederung Europas zu beachten ist. Diese kann an dem Zusammenhang der einzelnen Länder untereinander nicht vorübergehen. Da hebt sich als große Einheit Osteuropa hervor, das Land, das sich ungegliedert erstreckt vom Eismeere zum Schwarzen Meere, dessen Küsten hier wie da im Winter vom Eise umlagert werden. Osteuropa deckt sich mit dem mehr entlegenen Hintereuropa. Nord-europa ist eine Einheit anderer Art. Es streckt sich im Westen bis in das Ozean bespülte Vordereuropa, umfaßt aber auch im Osten typische zwischen-europäische Gebiete, sobald man es nicht nur auf die skandinavische Halbinsel beschränkt, sondern auch über Finnland ausdehnt. So entsteht die große natürliche Einheit von Fennoscandia. Westeuropa umfaßt die Inselgruppe von Großbritannien, sowie das entlegene Island; ferner Frankreich, das sich zwischen Ozean und Mittelmeer schaltet. Auch die Iberische Halbinsel kann man hinzuzählen, deren atlantisches Gesicht mehr und mehr wieder zur Geltung kommt, die aber kulturell noch ganz im Banne des Mittelmeeres steht; zahlreiche natürliche Züge teilt es mit den beiden anderen Halbinseln, die Europa in jenes Meer schiebt, weswegen wir sie besser mit diesen beiden zur geographischen Einheit von Südeuropa vereinigen.

Von Ost-, Nord-, West- und Südeuropa umgeben, liegt im Herzen des Erdteils Mitteleuropa, sich streckend von Nord- und Ostsee bis zum Mittel-

meere, das es an der Adria und seinem Ausläufer, dem Schwarzen Meere, erreicht. Es ist der Kern Europas, in dem sich zwischen Westen und Osten, zwischen Nordwesten und Südosten der allmähliche Übergang vom atlantischen zum kontinentalen Europa vollzieht. Man kann es in seiner Gesamtheit zu Zwischeneuropa rechnen, aber sein Westen steht physisch stark unter dem Einflusse des Atlantischen Ozeans; klimatisch schließt es sich eng an das atlantische Vorder-europa an und hebt sich von dem mehr kontinentalen Zwischeneuropa ab. In seiner Bedeutung ist Mitteleuropa lange Zeit verkannt worden, indem man Osteuropa mit dem Russischen Reiche identifizierte und die Baltländer und Polen deswegen zu Osteuropa stellte. Das ist weder kulturgeographisch noch physisch-geographisch zulässig. Andererseits ist die Beschränkung des Begriffes Mitteleuropa auf die Gebiete des ehemaligen Deutschen Bundes von 1815 nicht glücklich, da dann zwischen Mitteleuropa und Südeuropa ein weiter Raum übrig bleibt, den man weder dem einen noch dem anderen zuweisen könnte, und dem man deshalb eine Mittelstelle als Südosteuropa anwies. Eng sind die Beziehungen dieses Südosteuropas zum kleinen Mitteleuropa. Dieses bildet mit den östlich und südöstlich angrenzenden Gebieten eine große geographische Einheit, das größere Mitteleuropa, das sich mit breiter Basis an das kontinentale Europa ansetzt und nach Westen hin mehr und mehr verschwächt. Drei große Natur- und Kulturgebiete: ein westliches, nordöstliches und südöstliches Mitteleuropa bilden ein Trapez, um das sich die übrigen Kulturländer Europas wie um einen Kern herumgruppieren.

Die beiden östlichen der südeuropäischen Halbinseln stoßen unmittelbar an das Trapez. Die dritte hängt mit ihm durch Frankreich zusammen, das sich halbs-ähnlich zur Pyrenäenhalbinsel erstreckt. Groß-Britannien liegt gegenüber seinen Nordsee-Küsten, Nordeuropa gegenüber seinen Ostsee-Küsten, Osteuropa grenzt an seine östliche Basis und stellt flächenhaft die breite Verbindung gegen Asien hin dar. Aber das Kulturgebiet macht diese Verbreiterung nicht mit, es spitzt sich vielmehr gegen Osten zu aus, das kulturelle Osteuropa ist ebenso wie West- und Nordeuropa ein Anhängsel an das große Trapez von Mitteleuropa. Freilich, die breite Landverbindung gegen Asien hat immer wieder asiatischen Völkern Gelegenheit zu Vorstößen nach dem Westen gegeben. Avaren haben sich in Böhmen, Magyaren in Ungarn sesshaft gemacht; türkische Völker sind tief in das Innere Rußlands eingedrungen, aber Kulturträger waren diese Asiaten nicht. Der Kultur-einfluß Asiens knüpft sich an die Umgebung des Mittelmeeres. Hier wurde er durch Schiffe ausgeübt in Griechenland, Italien und Spanien. Auch ganze Völker sind gelegentlich von Afrika her zu diesen südlichen Halbinseln gelangt. Aber der Einfluß des Blutes ist geringer gewesen als der der Kultur; eine einzige große Völkerfamilie breitet sich über Europa, indogermanische Sprachen herrschen, und gering ist geworden das Verbreitungsgebiet anderer Sprachen. Der Mensch ist es, der die Erdteilmatur Europas bestimmt.

Die deutsche Mission in der Entwicklung der Nationalitätenidee¹⁾

von Geheimrat Prof. Dr. Hermann Oncken-Berlin

Zwei große Strömungen des Geistes beherrschen das Leben der gegenwärtigen Welt. Auf der einen Seite der allmächtige Drang nach internationaler Verknüpfung der menschlichen Geschicke, und auf der anderen das ebenso unwiderstehliche Bedürfnis nach Ausbildung der Nationalitäten, das immer neue Blüten überraschend hervortreibt. Ein doppelter und im Innersten gegensätzlicher Lebensprozeß, dessen Linien in der Welt der Wirklichkeit sich unaufhörlich kreuzen und stören, aber auch immer wieder sich wechselseitig steigern und bereichern: es ist das Widerspiel des Allgemeinen und Besonderen, in dessen Luft wir atmen, es ist das Schicksal, mit dem irgendwie ein jeder von uns verknüpft ist.

Für die Historie gibt es kaum eine bedeutsamere Aufgabe, als die Bedingungen zu verfolgen, unter denen die Nationalitäten Europas sich voneinander abgelöst haben und nacheinander hervorgetreten sind, und besonders reizvoll erscheint es, den geistigen Kräften nachzuspüren, die in diesen naturhaften Prozeß die belebenden Funken werfen. Diese geistigen Bewegungen sind zumal in früheren Zeiten mit den tiefen Einflüssen der Religion auf das Engste verbunden. Ranke bemerkt gelegentlich, er erblicke einen wesentlichen Unterschied des Christentums von dem Islam darin, daß „die Kirche zur Bildung der Nationalitäten unendlich viel beigetragen habe.“ Und zwar auf zwiefache Weise: positiv, indem die Kirche den nationalen Zusammenschluß gleichartiger Elemente in ihrem eigenen Interesse direkt förderte, negativ, indem die hierarchische Allmacht gerade den Widerspruch eines nationalen Selbstbewußtseins gegen ihre Universalität auslöste. So haben noch die kirchenpolitischen Kämpfe des späteren Mittelalters in den Prozeß der Verselbständigung der europäischen Nationen auf das tiefste eingegriffen. Diese Wechselwirkung zwischen dem Kirchlich-Religiösen und dem Politisch-Nationalen setzt sich in noch viel innerlicherer Art in der deutschen Reformation fort, die den Menschen das Wort Gottes in der ihnen angeborenen und vollverständlichen Sprache vermitteln will; aber dadurch wird sie sich genötigt sehen, sich in diese seelischen Grundlagen alles Volkstum zu vertiefen und auch zu den Seelen der noch schlafenden und kulturarmen Nationen einen neuen Zugang zu bahnen. Das kann nicht ohne weitreichende Folgen bleiben. Wer im 16. Jahrhundert die ältesten literarischen Äußerungen etwa der Finnen oder Letten aufsucht, ja bis zu den Kaschuben könnte man hinabsteigen, wird diese feinen geistigen Zusammenhänge ohne Mühe erkennen. Aber noch eine weitere und allgemeinere Bemerkung schließt sich an: wie haben doch die verschiedenen Gestaltungen kirchlich-religiösen

¹⁾ Aus einem Vortrage, der auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo im August 1928 gehalten wurde. Der ganze Vortrag erscheint demnächst in den amtlichen Veröffentlichungen des Kongresses.

Lebens, die aus den Kämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts emporsteigen, überhaupt den geistigen Urgrund des Daseins der einzelnen Nationen beeinflusst, und damit die individuellen nationalen Physiognomien, so wie sie noch heute vor uns stehen, vertieft und umrissen, ja recht eigentlich für immer geprägt.

Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts sieht man den einzigartigen Prozeß des Erwachens und Sichsonderns der Nationen in ein neues Stadium der Entwicklung eintreten. Denn nunmehr werden ganz neuartige Motive auftauchen, die weniger religiös als allgemein weltanschaulich bestimmt, das Tempo und die Art der nationalen Differenzierung entscheidend und folgenreich beeinflussen. Die geistigen Wurzeln dieser modernen Nationalitätenbewegung reichen in sehr verschiedenes Erdreich hinab: der eine Strang führt in die Aufklärung, der andere in die Welt der Gedanken, die sich der Aufklärung entgegenwirft. Auf der einen Seite steht die Summe der demokratischen Ideen, die zuerst im französischen Nationalstaat sich durchsetzen und dann, nachdem sie ihn umgestaltet, erobernd über die Welt greifen, gipfelnd in der politischen Formel der National-souveränität, die dem Anspruch jeder Nation auf Selbstbestimmung nach innen wie nach außen einen neuen Inhalt und einen ungeheueren Anstoß gibt. Auf der anderen Seite erhebt sich das von dem deutschen Denken erst erweckte Verständnis für die tieferen Grundlagen alles Volkstums, die Auffassung der Nation als eines lebendigen Organismus, dessen ursprünglichste Lebensäußerungen in seiner Sprache, seiner volkstümlichen Dichtung, seinem ganzen in Sitte und Herkommen unbewußt verkörpertem Kulturgut sich offenbaren. Es sind das die Gedanken, die von Herder zuerst gedacht worden sind, die dann von den Geistern der Romantik mit feinsten Empfänglichkeit aufgenommen, von Fichte zu sittlicher Erneuerung und zu politischer Abwehr — in bewußtem Rückschlag gegen die erobernde Nationalidee der Franzosen — fortgebildet und schließlich von dem spekulativen Genius Hegels in die umfassende Weltansicht seiner Geschichtsphilosophie eingeordnet wurden — mit einem Worte: es handelt sich um jenen Ideenzusammenhang, von dem Taine einmal gesagt hat, daß in diesem Zeitalter in Deutschland alles Wesentliche gedacht worden sei, was für das kommende Jahrhundert von Bedeutung wurde.

Diese Gedanken pflegt man in der Regel in eine unmittelbare Verbindung mit der deutschen nationalen Erneuerung zu bringen, die mit dem Befreiungskampfe von 1813 einsetzte und im weiteren Verlaufe vom Weltbürgertum zum Nationalstaat geführt hat: und allerdings, sie stehen gleichsam am Eingangstor einer Entwicklung, die später den deutschen Nationalstaat begründet und hoch emporgehoben hat. Dabei wird meistens übersehen, daß diese Ideenbewegung zugleich als ein Ereignis der europäischen Geistesgeschichte genommen werden muß und daß demgemäß auch ihre Auswirkungen sich keineswegs auf ihren deutschen Ursprungsboden beschränkten, sondern mit einer ungemeinen Fruchtbarkeit weiterzeugend in das Denken und Handeln benachbarter Nationalitäten übergriffen. Auf diesem internationalen Schauplatze das Sichumsetzen der deutschen Ideen in politische Wirklichkeiten zu beobachten und ihren Anteil an dem Erwecken und

dem Aufbau fremdnationalen Lebens zu ermitteln, ist eine ungemein fesselnde Aufgabe der historischen Erkenntnis.

Schon wenn man die Genesis des Herderschen Enthusiasmus für das Ursprüngliche alles Volkstums verfolgt, wird man über die Grenzen des deutschen Bodens hinausgeführt. Es bedurfte auch für Herder der Berührung mit der Atmosphäre eines fremden Volkstums, um den schlummernden Funken seines Genius zu entzünden. Das ist in den empfängnisreichen Jahren seines Aufenthaltes in Riga geschehen, durch das Erlebnis des lettischen Volkstums, das unter der Decke der deutschen Herrschaftskultur eine primitive, aber in ihrer Primitivität ungebrochene Existenz führte. Man hat sogar den Tag bestimmen wollen, an dem Herder im Sommer 1765, in der Dünen- und Wiesenlandschaft am Jägelsee bei Riga, von dem lettischen Sonnenwendfest, dem Johannisabend, diesen tiefnachwirkenden Eindruck davontrug. Noch in seinem Ossianaufsatz erinnert er sich der Gelegenheit, „lebendige Reste dieses alten wilden Gesanges, Rhythmus, Tanzes unter lebenden Völkern zu sehen, denen unsere Sitten noch nicht völlig Sprache und Lieder und Gebräuche haben nehmen können, um ihnen dafür etwas sehr Verstümmeltes oder nichts zu geben“. Sprache und Lieder und Gebräuche als Äußerungen ursprünglichsten Lebens — dieses Leben galt es zu fassen! Herder erkannte das Wesen des Nationalcharakters, den noch kurz zuvor Hume im Sinne des Zeitalters als eine geistige Seuche der Sitten, die zu überwinden Aufgabe der Menschen sei, bezeichnet hatte, als eine Entlechie, d. h. eine im voraus bestimmte Kraft, die ihr Schwergewicht und ihr Zentrum, das Maximum und das Minimum ihrer Wirkungsart und Dauer in sich trage. Insbesondere erkannte er den Zusammenhang des Volkscharakters mit der Sprache, „der objektiven Seele eines Volkes“, die dessen innerste Eigenart darstelle und ein lebendiges, organisches, von der Macht der Tradition erfülltes Ganze bilde; in dem Volkslied und dem Volksepos schaute er den erhöhten und individuellsten Ausdruck dieses Lebens. So erscheint ihm die Nation — im scharfen Gegensatz gegen die künstliche Organisation des Staates — als eine natürliche Organisation. Und wie jeder Organismus einer genetischen Lebenskraft entspringt, die aus dem Urgrund der Schöpfung fließt, ein „Gedanke“ des in der Natur waltenden Gottes, — so auch der große Organismus der Nation. Sie verkörpert als Sprach- und Kulturorganismus allein die Vereinigung von Individualität und Ideal. „Jede Nation hat ihren Mittelpunkt der Glückseligkeit in sich, wie jede Kugel ihren Schwerpunkt“. (1774). Konnte man bewußter dem Geiste einer Epoche widersprechen, die mit inbrünstigem Glücksgefühl — „Seid umschlungen, Millionen, diesen Kuß der ganzen Welt“ — vor allem in dem erhabenen Gedanken der Menschheit zu leben meinte? Herder gab den Menschheitsgedanken keineswegs auf, aber während es dem Universalismus der Aufklärung ein erstrebenswertes Endziel dünkte, die einzelnen Nationen in dem höheren Begriff der Menschheit aufgehen zu lassen, bezog der Herdersche Universalismus das Reich des Individuellen und Nationalen ein, ja er setzte seine Idee auf den Thron.

Diese Idee mußte für die Völker, je nach der Stufe der Entwicklung, die sie erreicht hatten, etwas sehr Verschiedenes bedeuten. Es liegt auf der Hand, daß die deutsche historisch-poetische Nationenphilosophie denjenigen Völkern wenig zu bieten hatte, die sich schon längst eines ausgebildeten Nationalbewußtseins, einer reichen Nationalkultur und der festen Lebensform eines nationalen Staates als eines sicheren Erbgutes erfreuten: für das helle Bewußtsein fertiger Nationen wird die politische Sprache der Nationalsoveränität und der Ideen von 1789 viel eher verständlich sein. Etwas ganz Anderes wird Herder für diejenigen Nationalitäten bedeuten, die einen nationalen Staat im höheren Sinne gar nicht besaßen, die womöglich gar, auch eines nationalen Kulturbewußtseins noch entbehrend, in dem Dämmer einer unbewußten Existenz oder unter irgend einer Art von Fremdherrschaft dahinlebten. Wenn Völker dieser Entwicklungsstufe mit einem Male an die unsterblichen Güter erinnert wurden, die sie, ohne es recht zu wissen, ihr eigen nannten, so mochten sie dazu ermutigt werden, diese Güter aus dem Schutte der Vergessenheit zu retten, aus den Tiefen der einfachen Leute heraufzuholen, sie zu sammeln und zu neuem Leben zu erwecken — um auf diese Weise ihrer selbst bewußt zu werden und sich auf eine höhere Stufe der nationalen Existenz unter den Völkern Europas emporzuheben.

Gewiß beschränkt sich die Wirkung der Ideen Herders nicht auf die Bereiche der jugendlichen und noch schlafenden Völker. Sie läßt sich bis in die aus mancherlei Quellen sich nährenden Gedankenwelt Mazzinis verfolgen, sie hat auch in der nationalen Ideologie der Russen und Polen ihre Spuren hinterlassen. Man findet sie auch bei den nordischen Völkern wieder, bei denen übrigens Gedankenreihen selbständigen Ursprungs hinzutreten. So sind von den Kopenhagener Vorlesungen des Deutsch-Norwegers Heinrich Steffens im Jahre 1802/03 merkwürdige Wirkungen auf Grundtvig, den Vetter von Steffens, und damit auf die Grundlagen des neueren dänischen Nationalismus ausgegangen, und es ist eine reizvolle Aufgabe, die Zusammenhänge auch der norwegischen Nationalidee mit der deutschen Romantik aufzudecken.

Aber recht eigentlich sind die Gedankantriebe, die uns hier beschäftigen, den kaum erwachten Völkern des Ostens und Südostens zugute gekommen. Hier wirkte Herder als Prophet. Die bekannten Abschnitte in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ über das Sclaventum, haben für mehr als einen geistigen Führer des Slaventums der ersten Generation geradezu die Bedeutung einer geschichtsphilosophischen Legitimation ihrer Bestrebungen. So wird an dieser Stelle vor allem das deutsche Denken über Nation und Staat, weit über den deutschen Mutterboden hinausflutend, den allgemeinen Prozeß der Nationalitäten-erweckung in den nächsten Menschenaltern entscheidend befruchten.

*

Wenn wir somit von einer deutschen Mission der nationalen Idee sprechen dürfen, so stellt uns diese Erkenntnis vor einige sehr merkwürdige Schlußfolgerungen, die der weiteren Klärung bedürfen.

Zunächst eine Vorfrage. Die Deutschen waren im Zeitalter Herders und der Romantik selber von einem nationalen Staatsleben noch so weit entfernt wie nur möglich, wie vermochten sie, bei solcher Sachlage, auch noch die Aufgabe auf sich zu nehmen, ihre Nachbarn auf allen Seiten mit befruchtenden Anregungen der nationalen Idee zu erfüllen? Wie ist es, mit anderen Worten, zu erklären, daß die Wurzeln des deutschen Nationalismus und jene deutsche Ausfaat fremder Nationalideen so nahe beieinander und so brüderlich verbunden, in denselben Erdreich stecken? Daß nationale Triebkräfte, die bei weiterem Wachstum gegeneinander wirken müssen, in jenen Jahrzehnten noch gebend und nehmend ineinander spielen?

Um die Antwort zu finden, muß man sich vergegenwärtigen, daß dem neuen nationalen Geiste der Deutschen zunächst noch viele kosmopolitische Antriebe und Wesenszüge innewohnten. Wie sehr es bei Herder der Fall ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Besonders die Romantiker lebten der Überzeugung, daß eine auszeichnende Besonderheit der deutschen nationalen Mission gerade in ihrer universalen Anlage liege; ihr Universalismus erblickte die deutsche Gabe und Aufgabe darin, die einzelnen Nationen in ihrer Individualität verstehen und anerkennen zu können. „Es ist auf nichts geringeres angelegt,“ sagt A. W. v. Schlegel, „als die Vorzüge der verschiedenen Nationalitäten zu vereinigen, sich in alle hineinzudenken und hineinzufühlen, und so einen kosmopolitischen Mittelpunkt des menschlichen Geistes zu stiften.“ Noch enthusiastischer feiert Adam Müller diese ewige Vermittlerrolle Deutschlands, „der Mutter der Nationen des heutigen Europa“: „Die liebe- und würdevolle Ergebung in das Streben anderer Nationen, das gehorsame und fromme Auffassen alles Fremden und jeder von unserer Nationalität noch so weit abweichenden Form, ist ein Vorzug, den der deutsche Geist vor den übrigen Nationen sich zuzuschreiben gezwungen ist.“ Das alles klingt wie ein letzter, nunmehr ganz im Ideell-Rezeptiven verflingender Nachhall eines Universalismus, der sich einst in der Macht des alten Imperiums auswirkte — solche weltbürgerlichen Untertöne wird man noch in der Sprache der deutschen Nationalpolitiker erster Generation antreffen können. Das ist denn freilich ein Problem für sich: wie dieser Geist allmählich in der rauhen Luft der Wirklichkeit den kosmopolitischen Schmelz von seinen Schmetterlingsflügeln einbüßt und sich in der Auseinandersetzung mit den alten und neuen Nationalismen, die ihn auf allen Seiten umringen, nationalstaatlich zu verhärten beginnt. Je stärker er sich politisiert, desto mehr wird er sein Verhalten zu den anderen Nationen nach jenen Maximen einrichten, die in der Welt der realen Interessen das Wort führen.

Die von Herder her kommende Linie der Ideenbewegung war ja nicht die einzige, die in diesen Menschenaltern in das Leben der Völker eingriff. Das aus den Ideen von 1789 stammende politische Nationalbewußtsein, das in der Formel der Nationalsoveränität gipfelte, drängte von Hause aus darauf hin, sich unmittelbar in der Wirklichkeit auszuwirken: damit gesellte sich zu den deutschen

philosophisch-literarischen Antrieben eine zweite Lebenskraft von unvergleichlicher geschichtlicher Dynamik. Indem diese Gedankenmassen höchst verschiedenen Ursprungs in den dreißiger und vierziger Jahren sich berühren und sich wechselseitig steigern, wird eine neue und entscheidende Stufe in der Entwicklung der europäischen Nationalitätenbewegung erreicht werden. Historisch-romantische und politisch-nationale Antriebe, konservative und demokratische Kräfte verbinden sich in der Richtung auf dasselbe nationale Ziel. Neue Motive erwachsen aus der Welt des wirtschaftlichen Lebens, und auch hier ein deutscher ökonomischer Denker, Friedrich List aus Reudlingen, voran. „So lange andere Nationen die Gesamtinteressen der Menschheit ihren nationalen Interessen unterordnen, ist es töricht, von freier Konkurrenz unter den Individuen zu sprechen . . . Jede große Nation muß dahin streben, ein Ganzes in sich selbst zu bilden, das mit anderen Ganzen gleicher Art nur insofern in Verkehr tritt, als es seinen besonderen Gesellschaftsinteressen zuträglich ist . . . Denn jede Nation hat ihre eigene politische Ökonomie.“ Damit wird der nationalen Idee ein neuer realer Interesseninhalt zugeführt. Es ist der Anfang einer Entwicklung von unabsehbaren Folgen, und gerade für die kleineren Völker Osteuropas ist List, den wir Deutsche als den Führer in der nationalwirtschaftlichen Theorie und Praxis verehren, eine Prophetenrolle zugefallen.

In diesen weiteren Stadien der Entwicklung bleiben auch solche Wirkungen nicht aus, die sich vornehmlich gegen das deutsche geistige Mutterland des nationalen Gedankens und gegen seine nationalpolitischen Lebensbedürfnisse wenden. Diese Erscheinung ist vor allem da zu beobachten, wo deutscher und nichtdeutscher Siedlungsraum aufeinanderstoßen oder durch den geschichtlichen Verlauf unlöslich durcheinandergeschoben sind. Insofern wird die böhmische Welt, in der man die früheste und intensivste Empfänglichkeit feststellen kann, zum klassischen Boden der Rückschläge, in denen beide Teile mit Waffen aus der gleichen Geistes schmiede gegeneinander kämpfen; auf einem größeren Schauplatz werden die deutsche und die polnische Nationalidee gegeneinander antreten und schon im Jahre 1848 den ersten denkwürdigen Anprall, politisch und ideengeschichtlich gleich bedeutsam, ausfechten.

Heute sieht man an mehr als einer Stelle in Europa jugendliche Nationen ihre Kampffront gegen den deutschen Nachbarn oder Mitbewohner richten und gerade den geschichtlichen Siedlungsboden der Deutschen heftig umbranden; und wie einmal die Menschen sind, wird die Herkunft dieser nationalen Antriebe aus einem gemeinsamen Reiche der Ideen allzuleicht vergessen. Man weiß, daß von den Tschechen und Serben die gefährlichsten Stöße gegen den altösterreichischen Staat ausgegangen sind, dessen Gesamtleistung einst ein Stück weltgeschichtlicher Sendung der Deutschen gewesen war; und mehr als eine kleine Nationalität, die ihrer selbst im Zusammenhange der deutschen Ideen erst recht bewußt ward, sucht sich sogar im Geistigen, um der neuen Selbständigkeit ganz froh zu werden, möglichst scharf von dem einstigen Vormund abzulösen. Wohin man blickt, empfindet man eine Tragik, die keinem Betrachter geschichtlicher Kausalzusammenhänge fremd

ist und um so überwältigender wirkt, als gerade die deutsche Nation in der Gegenwart von einer freien Gestaltung ihres nationalen Gesamtlebens weiter als die übrigen europäischen Kulturnationen entfernt ist. Wer von hier aus über das Schicksal der deutschen Mission nachdenkt, wird vielleicht sich eines tiefen Wortes von Wilhelm Dilthey erinnern: „Das Geheimnis der Geschichte läßt sich ahnen, wo man den mit sich selber beschäftigten Willen der Menschen, gegen seine Absicht, an einem über ihn hinausreichenden Zweckzusammenhang wirken oder wo man eine eingeschränkte Intelligenz an diesem Zusammenhang etwas vollbringen sieht, dessen dieser bedarf, daß aber von der einzelnen Intelligenz weder beabsichtigt noch vorausgesehen war.“

Nur eine skeptische Frage läßt sich nicht unterdrücken: Hat die Verwirklichung der tiefbegründeten Gedanken Herders nicht in unausweichlicher Konsequenz dazu geführt, immer neue und nur noch heftigere Gegensätze der Völker auszulösen? Haben jene idealistischen Antriebe nicht wider Verhoffen dazu beigetragen, das Gefühl des Allgemein-Menschlichen, schon so mächtig im 18. Jahrhundert, wieder zu zersplittern und immer höhere nationale Schranken, die wir heute auf europäischem Boden als eine unheilvolle Vergeudung gemeinsamer Kräfte empfinden? Daß die Dinge diesen Verlauf genommen haben, würde wohl nicht möglich gewesen sein, wenn nicht ursprüngliche Mächte des menschlichen Daseins auf diesen Weg drängten. Der Inhalt der Weltgeschichte erschöpft sich nicht in dem allgemein Menschlichen, sondern gewinnt erst durch den individuellen Ausdruck dieses Menschlichen in den einzelnen Nationen seinen tiefsten Sinn. Auch alles was wir heute erleben, ist doch nur ein neuer Einflang des Allgemeinen und des Besonderen, des Universalen und des Nationalen, der beiden Kräfte, die an dem Webstuhl der Zeit sitzen und der Gottheit lebendiges Kleid weben.



Die geschichtliche Bedeutung der Ostsee

von Prof. Dr. Martin Spahn-Köln

Noch ist der Name Friedrich Ratzels nicht verklungen, der vielleicht einer der letzten unserer Gelehrten von wahrhaft ausgebreitetem und lebendigem Wissen war. Wenige Monate nur vor seinem Tode, es ist beinahe ein Vierteljahrhundert her, sprach er mit mir über die geschichtliche Bedeutung der Ostsee. Es gebe Binnenmeere, die in besonderem Maße die Fähigkeit hätten, Kultur anzuregen und die Landschaften um sich her zu einem einheitlichen Kulturraum zusammenzufassen. Jedoch melde sich diese Fähigkeit nur in langen Abständen, wie in Wellen, die erst nach fünfzehnhundert oder zweitausend Jahren wiederkehrten. Als Meer, an dem er diese Eigenschaft vor allem bemerkt zu haben meinte, nannte er die Ostsee, die frühe Zeit, da an ihr die Germanen auf skandinavischem

Boden und ihm gegenüber zwischen der Küste und der Elbe wohnten, und wieder die Reformationszeit, da sich hierhin das Luthertum zurückzog und auswirkte. Das Problem, an das mich Friedrich Kugel damals im Gespräch heranzuführte, ist mir nicht wieder aus dem Sinn gekommen.

Die Ostsee liegt sowohl mit der frühgermanischen Zeit als auch mit dem Reformationsjahrhundert als Ausgangs-herd großer geschichtlicher Bewegungen vor uns. Wir sehen sie zunächst allein und wie geschlossen in sich. Aber gleich darauf öffnet sich unserem Blick das Land hinter ihr, das ganze Gebiet der heutigen Randstaaten und Polens bis hinüber zum Schwarzen Meer. In dieses Land strömten die südlich der Ostsee sitzenden Germanen in der Zeitenwende von Christi Geburt ab. Von den Ufern des Schwarzen Meeres gelangten sie ans Mittelmeer, wo sie zum größten Teile versanken und untergingen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprang dann plötzlich der Gegensatz zwischen Polen und Schweden auf, der als bedeutendste Persönlichkeit, als Führer von bestandgewinnender Größe Gustav Adolf aus sich gebiert. Nach ihm kam Karl XII. Gustav Adolf blieb auf seinen Zügen in der Nähe der Küste, bis er bei Magdeburg die Möglichkeit erhielt, die Elbe zu überschreiten. Sein Heerzug verrauschte im Innern des Reiches. Der König trat aus seinem natürlichen Lebensraum heraus. Karl XII. ließ sich fünfundsiebzig Jahre später nicht abermals über die Elbe locken. Er machte Halt an ihr, kehrte um und drang bis in die Ukraine vor. Wenn auch in einem Leben abenteuerlichen Einschlags und ohne daß zuletzt eine Frucht daraus reifte, so hat er doch den ganzen Ostraum mit seinen politischen Entwürfen übersponnen und als Einheit gespürt.

Der menschliche Verkehr hat Schwarzes Meer und Ostsee schon in vorgeschichtlicher Zeit in Beziehung zueinander gesetzt. Vom Schwarzen Meer führte einer der beiden ältesten Wege, die Europa durchqueren, zur Bernsteinküste hinüber. Der andere ging vom westlichen Mittelmeer rhoneabwärts über die Saône und Mosel zum Rhein und zur Nordsee. Der Weg vom Schwarzen Meer zur Bernsteinküste fand seine Fortsetzung über die Ostsee hinweg. Die Insel Gotland mit der Stadt Wisby blüht auf seiner Spur schon im 11. Jahrhundert vor uns auf. Von Skandinavien her empfing die slawische Bevölkerung um Nowgorod und Kiew am Rande des östlichen Mitteleuropa ihre Fürsten. Vielleicht bekamen von dort auch die Polen ihr erstes Staatsoberhaupt. Über Dänemark führte der Weg dann weiter zur Wesermündung. Adalbert von Bremens Blick wurde durch ihn nach Skandinavien und zur Ostsee hinübergelenkt, so daß sich seine Seele mit dem Plane der Errichtung eines nordischen Patriziats erfüllen konnte. Der Weg verläuft sich erst, nun wieder als Landweg, zwischen Rhein und Seine. Als sich ein Jahrhundert nach Adalbert die Zisterzienser nach der Begründung ihres Ordens durch den heiligen Bernhard ostwärts auf die Wanderung begaben, nahmen sie anfangs noch die Richtung zur Ostsee hin und nicht in das Innere Mitteleuropas. Gotland und Schweden lagen beherrschend an dem weitgespannten Bogen ihres Weges. In Skandinavien muß also der Blickpunkt gewählt werden, wenn die

Ostsee und das Gelände zwischen ihr und den Karpathen bis in das Gebiet der Schwarzen Erde in seinem Zusammenhang begriffen und in eins gesehen werden soll. Das geschichtliche Leben dort hatte seine erste Höhe, als die Germanen hier zum Vorschein kamen, und wiederum, als es seinen Antrieb von den beiden bedeutenden schwedischen Fürsten erhielt. Zwischen ihnen blieb es immer wenigstens reger. Erst seither ist es matt geworden. Die Schweden haben sich aus ihm zurückgezogen. Die Ostsee ist zur Seite zu liegen gekommen.

Die Beziehung des deutschen Volkes zu dem Raum muß von einem anderen Ausgangspunkt her bestimmt werden. Händler, Seefahrer, Wikinger, fürstliche Führer kennzeichnen die Entwicklung in dem Gebiete zwischen Stockholm und Odessa, um Riga und Warschau her. Der Bauer dagegen gab dem deutschen Vordringen aus der Tiefe Mitteleuropas, von der Weser und dem Rheine her zur Weichsel hin das Gepräge. Volksboden breitet sich aus. Einem wachsenden Volk erschließt sich die Heimat in ihrem vollen Umfange. So war es der Sinn der Wanderung, die vor acht Jahrhunderten unsere Väter zuerst in den Ostseeraum leitete und den Rhein mit der Weichsel unter Einbegriff der Donau zu einer höheren Einheit verband, einer größeren noch und bedeutungsreicheren, als worin sie bis dahin gelebt hatten. Nicht Nord- und Ostsee, nicht Meer mit Meer, sondern Fluß mit Fluß, Rhein und Weichsel sind durch uns in Beziehung zueinander gebracht worden. Vom Land her und im Lande bleibend, nicht zur See, nicht wagend, nur wandernd machten wir uns im Osten heimisch. Vor den Augen unserer Wanderer tauchte die Weichsel auf und nicht das Meer. Sie, nicht die Ostsee, wurde die Aufgabe der deutschen Wanderung. Unser Streben, uns im östlichen Mitteleuropa festzusetzen, wurde ein Kampf um den Strom, genau so, wie es um den Rhein in der westlichen Hälfte ging. Die beiden großen Flüsse vor Augen, so sah das deutsche Volk den mitteleuropäischen Raum. Er gliederte sich vor ihm in zwei mächtige Lebensseinheiten. Die eine zusammengefaßt vom Rhein; sie reicht von der Seine und Loire hinüber bis zur Weser und Elbe, vom Armelkanal über die Alpen hinweg bis zu den Apenninen. Die andere führt von der Elbe bis hinüber zum Rigaischen Meerbusen und zum Schwarzen Meer, ist um die Weichsel her geordnet und wird durch sie gemeistert und gestrafft. Der dritte der großen mitteleuropäischen Ströme, die Donau, lebt für die deutsche Anschauung in alter Verknüpfung mit dem Rhein. Unsere Sagentwelt aus der Zeit der Wanderungen band die beiden Flüsse aneinander. Die Geschichte aber, das Erlebnis der deutschen Arbeit und unseres völkischen Wachstums, rückte die Donau zur Weichsel hinüber. Held Siegfried, der grimme Hagen, Volker und Dietrich von Bern, die Burgunderkönige und Kriemhild spannen die Fäden vom Rhein zur Donau hin und her. Das Volk der schwieligen Fäuste und der harten bäuerlichen Arbeit, die Menschen, die den Pflug führten, drangen gegen die Donau und Weichsel hin vorwärts. Seine Wesensart hat der Deutsche darüber herausgebildet, daß er jahrhundertlang auf der Fahrt ins Ostland war. Er blieb Bauer, und wo er einen anderen Beruf ergriff, Handwerker oder Beamter wurde,

in den Dienst der Schule und Wissenschaft oder unter die Fahne trat, und zuletzt als Fabrikarbeiter sich hervortat, braucht man ihn nur ein wenig zu fragen, und der Bauer schaut wieder hervor mit all seiner Arbeitsamkeit und seinem Glauben.

Die Fahrt ins Ostland war in der großen Politik schon lange vorbereitet. Der letzte Ottone und der erste Salier, Heinrich der Heilige und Konrad II., hatten alle Nachbarn der Polen rings um sie her bis nach Kiew hin zum Widerstande gegen sie verbündet und Polen an die Weichsel zurückgeworfen. Unter der Führung Lothars von Supplinburg und Heinrichs des Löwen begann die Wanderung im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts mit einem rauschenden Ausbruch. Der Holsteiner, der Uskanier und der Wettiner drangen von der unteren Elbe gegen die Ostsee und von der mittleren Elbe gegen die Oder vor. Es blieben zwar einige Lücken in der Besiedlung. Aber die Kraft, mit der von den Oberlandskraften Besitz genommen wurde und womit die Wanderung sich über den Nordhang des Mittelgebirges und alsbald auch der Karpathen ausbreitete, war unvergleichlich. Die slawischen Fürsten in Schlesien und Pommern zogen die Deutschen selbst in ihr Land hinein. Der Deutschherrenorden wurde, kaum daß er im Bereich der Karpathen aufgetaucht war, von einem anderen slawischen Fürsten gegen die noch heidnischen Preußen an die Weichselmündung gerufen. Im Westen, im Norden und Süden standen wir rings um den Weichselbogen, den Kern des östlichen Mitteleuropas her und umstellten die Burg, in der die Polen saßen. Vielleicht hat nur der Mongolensturm um 1230 mit dem Verlust, den er an Blut und Zeit mit sich brachte, unsere Bewegung gehemmt, so daß nicht auch der Weichselbogen im ersten Schwunge durchdrungen wurde. Nachher kamen wir nicht mehr hinein. Um so mehr durchsetzten wir von den Tagen Ottokars II. an ein Jahrhundert lang das böhmische Gebiet. Die Aussicht jedoch, den ganzen Weichsel- und Donauraum uns zu erwandern, kehrte nicht wieder. Das 15. Jahrhundert brachte den ersten schweren slawischen Rückschlag, durch den sich auch die Magyaren wieder kräftigten. Nicht von Anfang an war Ostmitteleuropa, bevölkerungs- politisch gesehen, eine Mischzone, wie es wohl auch von deutschen Forschern und Sachverständigen in den letzten Jahren zum Ausdruck gebracht wurde. Das Deutschtum hat im Laufe der Jahrhunderte den ganzen Raum von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer und bis dicht an das Adriatische Meer doch noch überwandert, während alle anderen Bevölkerungen dort nur eine örtliche Verbreitung haben. Aber von dem Augenblick an, da die Deutschen das Vorfeld des Weichselbogens erreichten und nicht ihn selbst sich völkisch zu eigen machten, hatte es freilich sein Bewenden mit der Bildung größerer und kleinerer Siedlungsinseln an der Donau, wie in den Randstaaten des Ostens. Wie auseinandergeronnenes Volkstum mutet uns ihr Anblick an. Die Wanderung hörte ungefähr sieben Jahrhunderte lang niemals mehr völlig auf. Noch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde sie wieder einmal in Verbindung mit einer Wanderung, die zugleich auf der anderen Seite Mitteleuropas vor sich ging, erheblich. Dort zogen zahlreiche

Familien italienischer Zunge aus dem Po-Gebiet nach Oberdeutschland hinein, an den Main und Mittelrhein hinüber. Bedenken wir, daß erst die Großeltern mütterlicherseits von Josef Görres um das Jahr 1740 aus dem Tessin nach Koblenz kamen und der Enkel schon der Wortführer des deutschen Volkes gegen Napoleon wurde, so fühlen wir die Kraft, sowohl zur Aufnahme als auch zur Ausbreitung, die damals noch im deutschen Volkstum sich barg. Dann aber versickert die Wanderung nach 1848 plötzlich. Gleichzeitig entäußert sich das Deutschtum in den ostmitteleuropäischen Städten — längst eingewandertes so gut wie erst kürzlich zugewandertes — seines Wesens und geht in den fremden Bevölkerungen auf, in deren Mitte es sitzt. Zur gleichen Zeit wird es in den Städten der rheinischen Hälfte Mitteleuropas kleindeutsch und dem Westen zugeneigt. Der Vorgang ist zu neu, liegt zu kurze Zeit nur hinter uns, zwei oder drei Geschlechter, so daß er sich weder in seiner Natur noch in seiner Tragweite schon zur Genüge beschreiben läßt. Wir merken an ihm nur, daß die Zeit der Ostfahrt vorüber ist.

Die Nordgermanen zogen sich aus der Ostseepolitik zurück. Das deutsche Volk drängt nicht mehr in der alten Weise gegen die Weichsel hin. Immer war es wohl die Schwäche des skandinavischen Auftriebs gewesen, daß es nicht von einem wachsenden Volkstum getragen wurde, und die Schwäche der deutschen Wanderung, daß ihr zwar die Politik der Ottonen und Salier den Weg bereitete, aber die Politik der staufischen Kaiser nicht sie in Obhut nahm, die Flagge des Reiches den Zug der Bauern nicht deckte, das Reich nicht mit dem Volke ostwärts erstarkte. Die Luxemburger konnten von Böhmen her nicht mehr gut machen, was die Stauer durch ihre Abkehr von Mitteleuropa zum Mittelmeere hin und von Palermo aus sündigten. Im Deutschordensstaat und in der Hanse gestalteten sich in dieser Zeit schon die beiden gesellschaftlichen Grundkräfte der folgenden Jahrhunderte, die politische und wirtschaftliche, so vollendet, wie nachher nicht mehr. Die Menschen dafür wurden vom Reiche her genommen, aus Flandern und aus Franken, aber Lebensfrische und Art verdankten sie der Ostsee und ihren Landschaften. Dort entfalteten sie sich zu weltgeschichtlicher Bedeutsamkeit. Es ist wie eine Umprägung des Wikingergeistes in deutsche Abelsgefinnung, des Händlertums, das seine Blüte in Wisby getrieben hatte, in deutsche Kaufmannsart, ein Hinüberziehen des Schwergewichts im Raume von der Ostsee ins Innere zur Weichsel hin und näher an die Elbe heran. Aber auch diese Anstrengung scheiterte, als die der Luxemburger vergeblich blieb, der Reichsgewalt wieder die Richtung auf Mitteleuropa zu geben und sie gegen Osten hin zu wenden. Nur wie Meteore leuchteten die beiden Schöpfungen, die uns heute noch das Herz schlagen machen, auf kurze Zeit über dem ostmitteleuropäischen Gebiete auf.

Staatliches Leben von Bestand und zielhaft in seinen Bestrebungen kam in den Weichselraum erst mit dem 18. Jahrhundert. Aber da kam es dann wiederum vom Rande Ostmitteleuropas her, von der großen Straße ihm entlang. Die Voraussetzungen dafür hatte das schwedisch-polnische Ringen der beiden vorange-

gangenen Jahrhunderte geschaffen, indem es statt der Weichsel wieder die Ostsee zur Achse Mitteleuropas machte, und auch wieder ihr Hinterland bis zum Schwarzen Meere hin in Zusammenhang mit den übrigen Teilen des Raumes brachte. Die bedeutenden Herrscher aus dem Hause Romanow, Peter der Große, Katharina II., nachher noch Nikolaus I. griffen zu. Aus derselben Linie heraus, in der Nowgorod und Kiew liegen, von Petersburg und Odessa drängten sie unter Benützung des Schwarzen Meeres als Flankenstellung tiefer und tiefer in den Weichselraum hinein. Nicht nur die Hohenzollern, sondern auch die Habsburger, die staatliche Entwicklung sowohl Österreichs im Donauraum als auch die Preußens, die noch an der Elbe haftete, geriet fast auf der Stelle in den Bann der Bewegung. Österreich verlegte seinen politischen Schwerpunkt unter Maria Theresia und Josef II. unter Aufgabe Prags und unter Abfindung Wiens mit einer Stellung als Stadt, in der der Hof seine Pracht entfaltete, nach Budapest. Preußen strebte mit aller Gewalt nach Einnistung im Weichselbogen. Polen, das vordem von den schwedischen Königen zwar geschlagen, aber nicht vernichtet worden war, versiel mit dem Vordringen der drei untereinander befreundeten und verschwägerten Fürstenhäuser vom Rande des Weichsel- und Donauraumes gegen die Mitte hin der völligen Aufzehrung. Den Hauptertrag davon hatte mit dem Wiener Kongreß schließlich Rußland, da es Warschau, das 1795 bereits Preußen zugesprochen worden war, endgültig zugeteilt erhielt. Österreich blieb in Wahrheit jenseits der Karpathen und bekam Galizien nicht fest in die Hand. Auch Preußen entwickelte sich aus dem Gelände zwischen Elbe und Oder und aus seinen Küstenlandschaften an der Ostsee nur unvollkommen heraus. Österreich pendelte von da an zwischen Budapest und Wien hin und her; Preußen wurde nach dem Westen hin abgelenkt. Dieses Ergebnis der großen gemeinsamen Anstrengung der drei Fürstenhäuser, von denen auch die Romanows durch ihre Heiraten von Geschlecht zu Geschlecht als deutsches Fürstengeschlecht angesehen werden dürfen, wirkte sich, so sehr es dem deutschen Volke in der Zeit seiner größten staatlichen Schwäche politischen Halt geboten hat, zunächst wirtschaftlich verhängnisvoll aus. Mit der Zuweisung Warschaus an Rußland wurde der Weichselraum aus dem gesamtmitteleuropäischen Wirtschaftsraum herausgerissen, damit aber auch das Wirtschaftsgebiet der Donau zur Seite geschoben. Beide Tatsachen ermöglichten erst die Zusammenfassung der Landschaften am Rhein und des altpreußischen Staatsgebietes zum Deutschen Zollverein, der zur Übersteigerung der industriellen Entwicklung Rheinland-Westfalens und Mitteldeutschlands ebenso wie zur ungebührlichen Vernachlässigung des Weichsel- und Donaugebietes in wirtschaftlicher Hinsicht führte. Der Glanz des Aufschwunges, den insbesondere das Ruhrgebiet und in Verbindung mit ihm dann auch Hamburg und Bremen nahmen, blendete die Augen der folgenden deutschen Geschlechter, so daß sie nicht die tiefen Schatten der 1815 eingeleiteten Entwicklung sahen und sich über das Bedenkliche an ihr nicht frühzeitig Rechenschaft gaben. Die Auslockerung der wirtschaftlichen Zusammenhänge Mitteleuropas erleichterte das Auseinanderrücken des Volkstumes auf

seinem Boden, durch das die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der Passivseite der Bilanz gekennzeichnet ist. Es hatte eine Zeitlang einen Vorsprung der ostmitteleuropäischen Großmächte vor anderen Staaten gebildet, schlug aber dann in einen empfindlichen Nachteil für sie um, daß sie im 18. Jahrhundert ausschließlich als Herrschaft über Boden aufgerichtet werden konnten. Weil sich kein einheitliches Volkstum in dem Raume durchgesetzt hatte, weil ihn ein Durcheinander von Bevölkerungen um 1800 bewohnte, glaubten die Schöpfer des ostmitteleuropäischen Großmachtssystems nur um das Land und nicht um die Leute als Elemente des Staatsbaues sich bekümmern zu müssen. Dagegen klang schon damals die Stimme Herders auf. Dem Druck des Staatsgeistes gegenüber wurde die Bedeutung des Volkstums gefühlt und gepriesen. Die Volkstümer standen in dem weiten Gebiete eines nach dem anderen auf, und der Westen umschmeichelte sie, um die Macht der großen Fürstenthümer, die die seine überragte, zu unterwühlen. Sie sollten ihr Recht, wieder zum Selbstbewußtsein zu kommen und sich zu behaupten, darin verankern, daß sie für jedes Volkstum die Sonderstaatlichkeit begehrt. Einen Erfolg aber verhieß dieses Bemühen nur, wenn die slawischen Volkstümer durch die allslawische Bewegung zusammen- und zu Rußland hingeführt wurden, Rußland aber durch sie aus der dynastisch-staatlichen Gemeinschaft der Ostmächte gelöst und zum Verbündeten des Westens gemacht wurde. Auch dafür war mit der Zuweisung Warschaws an die Romanows die Bedingung geschaffen worden. Die Russen, fremd an der Weichsel, und Frankreich, fremd am Rhein, näherten sich einander Schritt für Schritt und begegneten sich in einer Interessengemeinschaft gegen das deutsche Volk. Den Lockungen, mit denen der Westen die mitteleuropäischen Volkstümer umwarb, setzte Bismarck die Wiederbegründung des Reiches entgegen. Er drängte in seinen Volksgenossen das Verlangen nach dem Nationalstaat wieder zurück. Er suchte der Entwicklung des Volkstums ihren natürlichen Spielraum in der Erneuerung der wirtschaftlichen und kommunalen Selbstverwaltung zu schaffen. Er ließ das Reich nicht in die Abhängigkeit von den Romanows geraten, in der Preußen gelebt hatte, sondern er verband es mit Osterreich-Ungarn. Er überdachte den gesamten mitteleuropäischen Raum von der Ostsee bis zu den Apenninen hinüber mit dem Gefüge der Bündnisse, die er in den achtziger Jahren schloß. Immer tiefer lebte er sich in die staatliche Eigenart reichlicher Ordnung hinein und kam dem mitteleuropäischen Gedankenkreise näher und näher. Der Westen spürte, daß er wenig Zeit zu verlieren hatte, wollte er verhindern, daß aus der Bismarckschen Schöpfung naturhaft wieder ein Reich deutscher Nation würde. Dieses neue Reich mußte zwangsläufig der politischen Ordnung des ganzen mitteleuropäischen Raumes das Gesetz geben, nicht mehr in der Form von Herrschaft über Land, sondern in der Richtung der Menschen auf bestimmte gemeinsame Aufgaben und Ziele, in der Begründung eines neugefaltigen Verhältnisses von Volkstum zu Volkstum. Der Westen führte den Weltkrieg gegen Mitteleuropa, führte ihn gegen das Reich und das deutsche Volkstum, führte ihn auf ostmitteleuropäischem Boden. Versailles ist gekennzeichnet

dadurch, daß man gerade diesem eine völlig andere staatliche Verfassung gegeben hat. Das schicksalhaft Tragische am Ausgange des Krieges ist, daß mit ihm die drei Fürstenhäuser Ostmitteleuropas, die zusammen emporgestiegen waren, im Laufe von anderthalb Jahren auch unmittelbar hintereinander zu Sturze kamen, einander in den Abgrund rissen. Lebten ihre Staatswesen von ihrem Hauche und dank ihrer Arbeit, so sind sie mit ihnen vergangen und auch entweder auseinandergefallen, oder nur noch ein Schatten dessen, was sie vorher waren. Die Sieger des Herbstes 1918, die vier Jahre lang die Besiegten gewesen waren, konnten in Versailles Ostmitteleuropa völlig neu aufteilen. Ihr Grundgedanke war dabei, das deutsche Volk und das deutsche Wesen zu Boden zu drücken und dadurch auch künftig niederzuhalten, daß man diejenigen Volkskräfte zu staatlicher Macht brachte, von denen man annahm, daß sich ihr Haß für immer gegen die Deutschen gekehrt habe, die anderen aber hand und schwach erhielt, von denen man nicht die gleichen Erwartungen hegte. Man hoffte, von der Weichsel mittelbar schon Besitz ergreifen zu können, um unter dem Druck von dort her endlich auch den Rhein den Westmächten untertänig zu machen. Nachdem das Verderben die drei großen Fürstenhäuser erreicht hatte, richtete sich alles Sinnen des Westens darauf, für alle Zeiten eine reichische Wiederzusammenfassung Mitteleuropas unmöglich zu machen, ewige Zwietracht in die Mitte des Erdteiles auszusäen eben in dem Augenblicke, da sie endlich für eine ihr naturgemäße Einheit reif zu werden versprach. Tiefster Sinn unseres Widerstandes gegen Versailles, unseres Ringens mit seinen Urhebern ist, dieses Vorhaben zu vereiteln. Indem wir uns selbst gegen den Westen behaupten, erkämpfen wir zugleich Mitteleuropa wieder die Freiheit und Zukunft.



Die statistische Erfassung des Volkstums

von Prof. Dr. Wilhelm Winkler-Wien

Das Wort „deutsch“, „Deutscher“ ist mehrdeutig. Mit ihm wird oft auch der Angehörige des Deutschen Reiches bezeichnet, auch wenn er nicht deutsch ist; „Deutsche“ im eigentlichen Sinn gibt es aber auch außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches und außerhalb des Kreises der deutschen Staatsbürgerschaft. Die Österreicher, die Deutsch-Schweizer, die Deutsch-Ungarn, die Siebenbürger Sachsen, die Deutschen Nordamerikas und viele andere sind Deutsche, „Volksteutsche“ oder „Kulturdeutsche“ gegenüber den erstgenannten „Reichsteutschen“. Wo die deutsche Bibel, wo die deutschen Dichter gelesen werden, wo ein deutsches Volkslied erklingt, wo deutsche Trachten getragen werden, deutsche Bräuche gelten, deutsches Volksbewußtsein herrscht, dort ist deutsches Volkstum zu Hause.

Freilich ist die Entscheidung in der Wirklichkeit nicht immer leicht, wer als deutsch zu zählen ist. Der Statistiker, der die Zugehörigen eines Volkes zählen

will, sieht sich vor eine doppelte Schwierigkeit gestellt: die richtige begriffliche Fassung der Volkzugehörigkeit und die richtige Erfassung der zahllosen Formen und Schattierungen, in denen sich Volkzugehörigkeit vermöge der von einem Volkstum zum anderen sich abspielenden Bewegungen darstellen kann.

Was die erstere Schwierigkeit anlangt, so wird sie dadurch hervorgerufen, daß die Volksgemeinschaft nicht etwa ein geometrisches Gebilde ist, das mit dem Zirkel abgemessen oder mit einer mathematischen Formel bestimmt werden könnte, sondern eine Gestaltung des lebendigen, gesellschaftlichen Lebens, eine Bildung des menschlichen Gemütes, darum auch versehen mit jenem unauflösliehen irrationalen Rest, der solchen Bildungen eigen ist. Die Volksgemeinschaft wird im wesentlichen bestimmt durch eine Reihe von Tatbeständen, gemeinsame Abstammung, gemeinsame Sprache, gemeinsame Kultur mit einer gemeinsamen Schriftsprache, gemeinsames geschichtliches, staatliches oder regionales Erleben, all dies gespiegelt in dem gemeinsamen Volksbewußtsein. Aber diese Merkmale können zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten für die Bildung des Volksbewußtseins eine ganz verschiedene Bedeutung haben. So kann z. B. eigene Staatenbildung in einem Falle zur Abspaltung und Bildung neuen Volkstums führen — wie bei den Holländern — in einem anderen dagegen dafür bedeutungslos bleiben (Deutsch=Österreicher, Deutsch=Schweizer). Die sprachliche Gemeinschaft kann sich in einem Falle mit der Volksgemeinschaft im ganzen decken (z. B. Deutsch=Südtirol, Sudetenländer), im anderen als volksbestimmendes Merkmal eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen (Deutscher Osten und Südosten, Irländer, Juden). Zweifellos ist das Volkstum ein so vielgestaltiges Ding, daß Erfahrungen und Begriffe, die für die Verhältnisse in einem Gebiete Geltung haben, nicht ohne weiteres auf ein anderes Gebiet des gleichen Volkes oder auf andere Völker übertragen werden dürfen, soll nicht die Gefahr schwerer Fehler auftreten.

Zu dieser einen Schwierigkeit der Volkstumserfassung kommt die weitere, daß Völker lebende Organismen sind, die sich in ständiger Bewegung befinden, und sich nicht nur aus ihrem Schoße, sondern auch durch Zuwachs von außen vermehren und durch Abgänge nach außen vermindern. Die durch den Lauf der Geschichte gegebenen Einsprengungen und Beimengung von fremden Volksbestandteilen ebenso wie die Massenwanderungen der jüngeren Zeit (z. B. nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika) haben solche Bewegungen gefördert. Hierbei wird in der Regel zuerst das Staatsbewußtsein des herrschenden Volkes aufgenommen, es kommt zu einem Gefühl der geschichtlichen Zusammengehörigkeit, dem dann bald unter der Einwirkung der kulturellen Ausstrahlungen des Staatsvolkes das Gefühl der kulturellen Zusammengehörigkeit folgt, oft noch bevor die frühere Sprache abgelegt ist, die noch als Hausprache ein bescheidenes Dasein weiterfrischt. Mit dem Ablegen der angestammten Sprache ist dann der letzte Schritt des Aufgehens im anderen Volkstum getan.

Die bisherige Nationalitätenstatistik hat sich nun der Volksgemeinschaft sowohl von der Seite der objektiv faßbaren Tatbestände als von der des subjektiven Volks-

zugehörigkeitsgefühls begrifflich zu nähern versucht.¹⁾ Versuche der ersteren Art sind solche der gesamtheitlichen ethnographischen Kennzeichnung eines Gebietes und die Erhebungen der Sprache der Bevölkerung, Versuche der zweiten Art die neuerdings häufiger auftretenden Erhebungen der „Nationalität“ oder richtiger des nationalen Bekenntnisses der Befragten.

Die gesamtheitliche ethnographische Kennzeichnung eines Gebietes, wie sie z. B. v. Czörnig um die Mitte des vorigen Jahrhunderts für Österreich durchführte,²⁾ ist nur ein ganz roher Vorgang, bei dem die Beimischungen anderer Völker nicht berücksichtigt werden.

Die Sprache kann auf die verschiedenste Weise erfasst werden: als Abstammungssprache (Muttersprache, Vatersprache, Elternsprache), als Kindheitsprache, als Denksprache, als Lieblingssprache — alle diese Sprachbeziehungen laufen heute unter der Bezeichnung „Muttersprache“ —, dann als Familiensprache, als Haushaltungssprache, als Umgangssprache, schließlich als Sprachkenntnis. Die Erfassung der Sprache in welcher Beziehung immer hat zunächst ihren Sinn an und für sich: sie hat die Eignung, die Bevölkerung (insgesamt oder in einzelnen ausgewählten Massen, Schulkindern, Rekruten) sprachlich zu kennzeichnen, was für Verwaltungs- und andere Zwecke von Bedeutung ist. Außerdem werden aber Sprachenerhebungen auch als Hilfsmittel zur Erfassung des Volkstums verwendet; gewöhnlich tritt dabei die Elternsprache als Sprache der nächsten Abstammung oder die Denksprache als Ausdruck der derzeitigen sprachlichen Zugehörigkeit in Gebrauch. Auf deutschem Volkstoden spiegeln, wie bereits oben erwähnt, die Sprachenergebnisse in Deutsch-Südtirol oder in den Sudetenländern die nationalen Verhältnisse richtiger wider als im deutschen Osten und Südosten, bei den Masuren, Oberschlesiern, Südkärntnern und Südsteirern. Trotz ihrer fremdsprachigen Herkunft haben viele von diesen sich in die deutsche Kulturgemeinschaft so eingelebt, daß sie sich dem deutschen Volk zugehörig fühlen, obwohl sie teilweise eine andere Sprache sprechen.³⁾ Wir haben im Westen eine ziemlich feste Sprachgrenze, Doppelsprachige sind seltener als im Osten, ebenso der Übergang von einer Sprache zur anderen und von einem Volkstum zum anderen. Im Osten sind die Sprachen mannigfaltig ineinander verzahnt, in Inseln aufgelöst, sozial geschichtet, und zahlreich sind die Übergänge von einer Sprache zur anderen. Besonders deutlich trat diese Tatsache hervor bei der letzten im Deutschen Reich vorgenommenen Volkszählung von 1925.

Die als Hilfsmittel der Nationalitätenerfassung bisweilen (Allösterreich,

¹⁾ Vgl. hierzu Näheres bei Kleeberg, Würzburger, Winkler, und Keller.

²⁾ Näheres über das v. Czörnigsche Erfassungsverfahren ist nicht bekannt.

³⁾ Daß nicht die Sprache das alleinige Unterscheidungsmerkmal für die Volkszugehörigkeit bildet, ist auch rechtlich anerkannt und niedergelegt worden in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, wo es in Artikel 27, § 3 folgendermaßen heißt:

„Polen sind diejenigen, die durch ihr Verhalten bis zum 1. August 1921 bekundet haben, daß sie sich dem polnischen Volkstum zurechnen.“

Belgien, Italien) verwendete Umgangssprache (Sprache des äußeren Umgangs) entfernt sich als mehr gesamtheitliche Kennzeichnung des sprachlichen Charakters eines Gebietes weiter von der modernen individuellen Erfassungsweise, und ist in ihrer strengeren Form für Mischgebiete mehr ein Verwaltungsbehelf als ein Hilfsmittel für die Erfassung des Volkstums. Die Bevölkerung freilich, die sich mehr für die nationale Verteilung als für eine nüchterne Verwaltungstatsache interessiert, ist, wie es sich im alten Österreich gezeigt hat, geneigt, auch die Frage nach der Umgangssprache als eine Frage nach dem nationalen Bekenntnis aufzufassen. Hierdurch kommt ein Mischergebnis zustande, das weder die eine noch die andere Beziehung ganz richtig ausdrückt.

Als einfachste Lösung des Problems der statistischen Volkstumerfassung scheint bei erstem Zusehen die unmittelbare Frage nach dem nationalen Bekenntnis zu sein. Ein nationales Bekenntnis ist aber eine durchaus subjektive Angelegenheit und äußerlich nicht nachprüfbar. Es kann aus den statistischen Zahlen nie entschieden werden, ob dieses Bekenntnis vor der Behörde frei abgegeben worden ist und mit dem übrigen Verhalten der Befragten übereinstimmt oder ob es durch unmittelbaren oder mittelbaren Druck bewirkt worden ist und gerade nur am Volkszählungstage gilt. Eine Beeinflussung des nationalen Bekenntnisses kann um so größere Bedeutung für die Zählungsergebnisse gewinnen, je stärker der ausgeübte Druck, die in Bewegung gesetzte Werbetätigkeit, je breiter auch die Schicht der national Gleichgültigen ist, die fähig sind, ihre Volkszugehörigkeit um augenblicklicher wirtschaftlicher oder sonstiger Vorteile willen oder um der Vermeidung ebensolcher Nachteile willen für einen Tag zu verleugnen. Nahe aufeinanderfolgende Nationalitätenzählungen können darum auch leicht schwankende Ergebnisse besonders in den Einzelheiten zeigen. Die ältere Nationalitätenstatistik ist Nationalitäten-erhebungen durchaus ablehnend gegenübergestanden und hat Sprachenerhebungen als Hilfsmittel der Erfassung der Volkszugehörigkeit bevorzugt. In neuerer Zeit haben die Nationalitäten-erhebungen einige Verbreitung gefunden. Ihre Zahlen haben als Befundungen von vielleicht vorübergehenden Volkstimmungen keinen größeren oder geringeren Wert als etwa die Zahlen der Wahlstatistik. Schlüsse auf ständige Verteilungsverhältnisse können aus einer einzigen Nationalitäten-erhebung darum noch nicht mit Sicherheit gezogen werden. (Diesen Mangel zeigen allerdings auch Sprachenerhebungen dort, wo die Sprachenangabe als nationales Bekenntnis aufgefaßt wird.)

Es liegt somit eine gewisse Tragik darin, daß die nächstliegende Lösung des statistischen Erfassungsproblems mit sehr erheblichen Fehlerquellen behaftet ist, die übrigen Erfassungsarten aber, wie besonders die der Sprache, infolge der wechselnden Bedeutung solch eines vereinzelt Merkmals der Volkszugehörigkeit gleichfalls nur einen bedingten Wert beanspruchen können.

Zu dieser einen Schwierigkeit kommt noch die zweite aus der oben geschilderten Bewegung der Masse der Volkszugehörigen mit ihren zahlreichen in ihrer Zugehörigkeit gradmäßig abgestuften Teilmassen. Gegenüber der durch

diese Bewegungen erzeugten Vielsältigkeit der Erscheinungsformen empfindet der Nationalitätenstatistiker die Unzulänglichkeit der ihm bisher zur Verfügung stehenden Erfassungsmittel doppelt; um so vorsichtiger muß er in ihrem Gebrauch sein, um jeder Phase der Bewegung auch mit den ihr möglichst entsprechenden Mitteln zu erfassen und darzustellen. Es kann z. B. die Elternsprachenerhebung (als Erhebung der Abstammungssprache) für einzelne im Übergange befindliche Teile zu einem für die Gegenwart ganz unrichtigen Ergebnis führen, weil diese Teile seit ihrer Geburt die Sprache der Abstammung abgelegt und eine neue „Denksprache“ angenommen haben. Es kann aber auch diese Denksprache (ebenso die Familiensprache) einen mitgeschleppten Überrest einer durch die Gesinnungs-entwicklung überholten Volkszugehörigkeitsphase vorstellen. Ein wertvolles Mittel, sprachliche Übergänge zu erfassen, ist die Ermittlung der Doppelsprachigkeit, wie sie sich bei der Elternsprache naturgemäß (aus der sprachlichen Verschiedenheit der Eltern), bei der Denksprache durch Hinzulernen einer neuen Sprache ergeben kann. Doppelsprachigkeit aus dem letzteren Grunde ist allerdings nicht eindeutig und es kann darum auf die Zahl dieser Doppelsprachigen das Erfassungsverfahren — Strenge oder Milde in der Beurteilung der Doppelsprachigkeit — einen Einfluß nehmen.

Die Doppelsprachigen sind eine eigenartige Sondermasse der Nationalitätenstatistik, die ihre Bedeutung an und für sich besitzt und für jede feinere statistische Betrachtung unentbehrlich ist. Daneben besteht aber das Bedürfnis nach einem ganz einfachen Ausdruck der Volkszahl; bei Befriedigung dieses Bedürfnisses werden die Doppelsprachigen gebräuchlicher Weise als Sondermasse aufgelassen und nach irgendeinem Schlüssel den beiden beteiligten Völkern zugezählt. Das üblichste Verfahren ist das, die Doppelsprachigen zur Hälfte jeder der beiden Sprachen zuzurechnen. Dieses Verfahren ist bei der Elternsprache ganz natürlich, aber auch bei der Denksprache berechtigt, wenn wir überlegen, daß diese den Zweck hat, den gegenwärtigen sprachlichen Zustand der Bevölkerung klarzustellen. Eine volle Zurechnung dieser durch Zulernung Doppelsprachigen an die Sprache der wahrscheinlichen Herkunft würde die Vergangenheit betonen, ihre volle Zurechnung an die Gruppe der hinzugelerten Sprache vermutlichweise die Zukunft. Diese beiden Berechnungsweisen können für besondere Problemstellungen von Wichtigkeit werden; für die übliche Frage nach dem gegenwärtigen Zustand der Sprachenverteilung ist auch bei der Denksprache die Zurechnung zu je einer Hälfte an beiden Sprachen das Richtige.¹⁾

Um die verwickelten Volkstumstatsachen näher zu beleuchten, besonders auch, um die Entwicklung der in Bewegung befindlichen Massen schärfer zu fassen, ist wiederholt der Versuch gemacht worden, neben der Sprache auch die

¹⁾ Anders E. Würzburger, der dafür eintritt, die Doppelsprachigen ganz der Sprache ihrer Herkunft zuzuzählen. Diese Zurechnungsweise halte ich nur in denjenigen seltenen Fällen für berechtigt, in denen es sich um einen stationären Zustand der Doppelsprachigkeit handelt, durch den das ursprüngliche Volkstum der Doppelsprachigen nicht berührt wird.

Nationalität zu erheben. Geglückte Ergebnisse solcher Versuche, die an die statistische Aufarbeitung ungeheuerere Anforderungen stellen, sind selten.

Die vorausgehende Schilderung der Schwierigkeiten der statistischen Erfassung des Volkstums darf nicht etwa dahin verstanden werden, daß jede Bemühung darum zwecklos sei. In Wirklichkeit liegt bei jedem Volk die Mehrzahl der Fälle ganz klar zutage und es wird die Volkstumstatistik da immer zu dem gleichen Ergebnis führen, ob sie sich der Frage nach dem nationalen Bekenntnis, nach der Abstammungssprache, der Denksprache, der Umgangssprache oder einem anderen Merkmal bedient. Die Zweifelhaftigkeit bezieht sich immer nur auf Teilmassen und es können Fehler hier zwar sehr störend wirken, aber noch durchaus nicht den Wert der ganzen statistischen Volkstumsbetrachtung in Frage stellen.

Wenn demnach weder Sprachen- noch Nationalitätenerhebungen zu einer vollständig befriedigenden Volkstumstatistik führen, so muß der Statistiker darauf bedacht sein, die Unvollkommenheiten des erhaltenen Bildes einmal durch zeitliche Vergleiche, dann durch vergleichsmäßige Heranziehung von Ergebnissen aus verwandten Gebieten möglichst zu beseitigen. Die zeitlichen Vergleiche werden ihn, allen Schwankungen in Einzelheiten zum Trost, meistens doch im wesentlichen Stand und Entwicklung richtig erkennen lassen, wobei ihm die vergleichsmäßige Heranziehung der Ergebnisse der natürlichen und Wanderbewegung auch noch Einblicke in die Wirkungen etwaiger Beeinflussungen bei den Volkszählungen ermöglicht; die Heranziehung verwandter Statistiken dagegen wird dazu dienen, Stimmungen und Gesinnungen, wie sie die Ergebnisse der Volkszählung beurkunden, auf ihre Echtheit zu prüfen. Solche Statistiken sind besonders die der Wahlen und der bei den Friedensschlüssen vorgeschriebenen Volksabstimmungen.

Die Statistik der Wahlen kommt — bei Berücksichtigung der Wahlbeteiligungstärke — einer Nationalitätenstatistik der erwachsenen Bevölkerung dann nahezu gleich, wenn alle in Betracht kommenden Parteien in nationaler Abgrenzung vorhanden sind. Aber auch wo dies nicht zutrifft, wo z. B. die Bauern, die Arbeiter eines Volkes, weil sie keine eigene Bauern- oder Arbeiterpartei besitzen, der Bauernpartei, der Arbeiterpartei eines anderen Volkes, aber nicht der Nationalpartei des eigenen Volkes, ihre Stimme geben, liegt in dieser Tatsache doch ein Hinweis darauf, daß bei den so Wählenden andere Rücksichten, Standesrücksichten, wirtschaftliche Rücksichten, stärker sind als Rücksichten auf das Volkstum, daß also das nationale Empfinden doch nicht stark genug ist, um alle anderen Rücksichten sieghaft zu überwinden.

Die Abstimmungsergebnisse nach den Friedensverträgen haben allerdings zunächst nur den Zugehörigkeitswillen zu einem Staate, nicht den Volkzugehörigkeitswillen der Abstimmenden zum Ausdruck gebracht. Aber es drückt sich darin doch mindestens der Wille aus, zu dem Volke dieses Staates zu stehen. Wenn diese Erklärung, streng theoretisch betrachtet, auch

noch kein Bekenntnis der Volkszugehörigkeit ist, so steht sie ihm praktisch doch sehr nahe. Sie ist ein Ausdruck von geschichtlichem Zusammengehörigkeitsgefühl, dem das kulturelle und vollliche Zusammengehörigkeitsgefühl unmittelbar auf dem Fuße folgt — wenn es nicht ohnehin schon bei der Abstimmung dahinter gestanden ist.

Das sind im wesentlichen die Mittel des Nationalitätenstatistikers zur Bestimmung der Volkszahl. Von ihnen wird Gebrauch gemacht werden müssen, um Zahl und inneren Aufbau des deutschen Volkes festzustellen. Dabei wird man nicht nur dem wiederholt erwähnten Zuwachs seitens fremder Völker, sondern auch den Abgaben an solche gerecht zu werden haben. Viele von den deutschen Auswanderern und ihren Nachkommen gehen an fremde Völker verloren. Sie selbst wurzeln vielleicht mit einem Teile ihres Wesens noch in der Heimat. Ihre Kinder kennen aber bisweilen deutsche Sprache und deutschen Brauch gar nicht mehr und zählen sich wohl auch gefühlsmäßig nicht mehr zum deutschen Volke, sondern zu dem Volke ihrer neuen Umgebung. Sie sind dann wohl noch als „Stammesdeutsche“ nachweisbar, sind aber nicht mehr „Sprachdeutsche“ und schon gar nicht „Kulturdeutsche“. Sie werden folgerichtig ebensowenig den Deutschen zuzurechnen sein, wie jene dem deutschen Volke Neugewonnenen ihren früheren Volksgenossen.

Zum deutschen Volksboden in Mitteleuropa gehört zunächst ohne Zweifel das große deutsche Sprachgebiet, das sich von Nord- und Ostsee bis nahe vor die Adria und von den Vogesen und Ardennen bis weit gegen die Tiefebene Osteuropas vorschiebt. Es ist äußerlich bis auf gewisse Mischgebiete leicht feststellbar, ist auch klar ermittelt und in Sprachenkarten niedergelegt. Es wird mit Ausnahme verhältnismäßig unbedeutender fremder Einsprengungen von Deutschen bewohnt, die, betont oder nicht betont, an deutscher Sprache und Sitte festhalten (wie z. B. auch die deutschsprachigen Schweizer, die deutschsprachigen Elsaß-Lothringer, deren Volkszugehörigkeit wir in Ermangelung eines eindeutigen nationalen Bekenntnisses nach objektiven Merkmalen beurteilen müssen). Im Osten und Südosten verfließt das deutsche Sprachgebiet ohne deutliche Grenze in einen breiten Gürtel deutschen Kultureinflusses und deutscher Beimischungen, dessen Bevölkerung sich, wo sie abstimmen durfte, überwiegend deutschfreundlich entschieden hat. Wir haben diese peripheren Bevölkerungsteile in den Rahmen unserer Betrachtung miteinbezogen. Hierher gehören zunächst die Masuren in Ostpreußen, die Oberschlesier, die Südkärntner, hierher gehören aber auch die zu einer Volksabstimmung nicht zugelassenen Memelländer, die Bewohner der abgetrennten Ostgebiete, des Hultschiner Ländchens, der Südsteiermark und des Miesstales. Eine eigene Stellung nimmt Nordschleswig ein. Es hat bis zur Tiedje-Linie überwiegend deutsch, nördlich dieser überwiegend dänisch gestimmt. Da sich in der Statistik eine Zerteilung nach dieser Linie nicht durchführen läßt, ist es bei unseren Betrachtungen ganz in den deutschen Volksboden einbezogen worden.

Innerhalb des deutschen Volksbodens erfordern eine besondere Heraushebung diejenigen Gebiete, die durch Jahrhunderte ein gemeinsames staatliches Schicksal erlebt haben, in denen sich also neben dem kulturellen auch ein geschichtliches Gemeinschaftsgefühl entwickelt hat. Es sind dies im wesentlichen die Gebiete des Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen von 1914 und diejenigen „Deutsch-Österreichs“ nach der Staatsgebietserklärung von 1918¹⁾ (also Innerösterreich — „Republik Österreich“ —, vermehrt um die deutschen Sudetengebiete, Deutsch-Südtirol bis zur Salurner Klausel, Südost-Kärnten und die Südsteiermark bis zum Bacher Gebirge.) Dieses Gebiet gemeinsamer naher geschichtlicher Vergangenheit bezeichnen wir soziologisch und politisch unverbundlich als „engeres deutsches Lebensgebiet“.



Die Bedeutung des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung²⁾ als Grundrecht

von Professor Dr. Hans Gerber-Marburg

Als die Großmächte in der Pariser Kommission der neuen Staaten die Minderheitenschutzverträge verhandelten, brachten sie zum Ausdruck, daß es sich dabei um nichts völkerrechtlich Neues handle, sondern um die Fortbildung eines allgemein anerkannten Interventionsrechtes.³⁾ Daraus entsteht für die Auslegung des Art. 113 RV. die Frage, ob nicht etwa eine „allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts“ über Minderheitenschutz besteht, die nach Maßgabe des Art. 4 RV. als bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts anzusehen ist. Deutschland hat, wie erwähnt, sich in den Gegenvorschlägen zum Friedensvertrage zum Grundsatz des Minderheitenschutzes ausdrücklich bekannt, die Feindbundmächte haben von dieser Erklärung ausdrücklich Kenntnis genommen und das Verlangen nach Sicherungen für die deutsche Bevölkerung in den abgetretenen Gebieten durch die Art. 86 und 93 Fr. B. und die Minderheitenschutzverträge mit Polen und der Tschechoslowakei erfüllt. Das Deutsche Reich hat den Versailler Friedensvertrag

¹⁾ Gesetz vom 22. November 1918, Österr. Reichsgesetzbl. Nr. 40 von 1918 und Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, Österr. Staatsgesetzbl. Nr. 4 von 1919.

²⁾ Er lautet: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“

³⁾ Eingehende Darstellungen dieser Auffassung bei Fouques-Duparc, La protection des minorités, 1922, S. 73 ff., Lucien-Brun, Le problème des minorités devant le droit international, 1923, S. 19 ff.

angenommen und außerdem mit Polen das Genfer Abkommen über Oberschlesien abgeschlossen, das seinerseits auf dem Art. 93 Fr. B. und dem Minderheitenschutzvertrag mit Polen beruht. In Art. 178, Abs. 2 R.V. aber hat es ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der Verfassung die Wirksamkeit der Anordnungen des Friedensvertrages nicht beeinträchtigen. Daraus folgt zunächst, daß Art. 113 R.V. dem Friedensvertrag gegenüber nicht *lex posterior* ist; wäre also anzunehmen, daß in der Ratifizierung des Versailler Friedens zugleich die ausdrückliche deutsche Anerkennung eines allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes über Minderheitenschutz läge, so würde die Geltung dieses Grundsatzes für unser Reich nicht durch Art. 113 R.V. in Frage gezogen, umgekehrt ergäbe sich vielmehr die Frage, inwieweit Art. 113 R.V. mit diesem allgemein anerkannten Völkerrechtssatze etwa in Widerspruch oder in Übereinstimmung stünde, also je nachdem bei der Auslegung nach Maßgabe des geltenden Völkerrechts eingeschränkt oder auf die Minderheitenschutzverträge gegründet werden müßte. Indessen kann von einem allgemein anerkannten Völkerrechtssatze über Minderheitenschutz leider bis heute nicht gesprochen werden. Die feindlichen Großmächte sträuben sich, wie erörtert, aus mannigfachen Gründen dagegen. Das Deutsche Reich hat sich mit seinen Gegenvorschlägen bemüht, die allgemeine Anerkennung zu erreichen, aber ohne Erfolg, da die ihm zuteil gewordene Antwort zwar keine ausdrückliche, aber doch eine unzweideutige Absage der Gegenmächte enthielt. In den späteren Völkerbundsverhandlungen ist es nur zu der erwähnten „Empfehlung“ an die durch besondere Verträge nicht gebundenen Mächte gekommen, die ebenfalls nur als Ablehnung der Anerkennung des Grundsatzes als eines allgemeinen gedeutet werden kann. Wenn trotzdem in Paris die Minderheitenschutzverträge aus einem allgemein anerkannten Völkerrechtssatz gerechtfertigt worden sind, so bezieht sich das nur darauf, die Anerkennung neuer Staaten und die wesentliche Vergrößerung bestehender von bestimmten international festgesetzten Auflagen abhängig zu machen, nicht aber auf Minderheitenschutz als Inhalt solcher Auflagen. Das wirklich „allgemein anerkannte Interventionsrecht“ ist aber für die Auslegung von Art. 113 R.V. bedeutungslos. Und da ein allgemein anerkannter Grundsatz des Minderheitenschutzes völkerrechtlich nicht besteht, berührt Art. 4 R.V. die Geltung von Art. 113 nicht.¹⁾ Dieser ist vielmehr ohne jede äußere Rücksicht aus sich selbst auszuliegen.

Die Einreihung von Art. 113 unter die Grundrechte und Grundpflichten „von der Einzelperson“ ist irrig. Denn weder betrifft Minderheitenrecht Sonderinteressen einzelner²⁾, noch läßt sich sein Sinn vom Einzelindividuum her gewinnen, sondern nur von dem Bestande von Völkern aus und von der Zugehörigkeit gewisser Staatsbürgergruppen zu einer bestimmten Volksgemeinschaft. Die Minderheitenbestimmung

¹⁾ Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in Festgabe für das preuß. Oberverwaltungsgericht 1925, S. 191, Anm. 7, Abs. 2.

²⁾ Brunß richtig S. 18 aber mit Verkennung der hier vertretenen Anschauung. — Völlig abweichend beurteilt Art. 113 E. Schmitt, Verfassungslehre S. 174, 232.

gehört deswegen systematisch in den 2. Abschnitt „Das Gemeinschaftsleben“ und hätte richtigerweise ihren Platz neben Art. 127, der für Gemeinden und Gemeindeverbände die Selbstverwaltung gewährleisten will.¹⁾ Art. 113 ist also ein „formelles Grundrecht“ im Sinne von Thoma (183), aber auch ein Grundrecht im materiellen Sinne. Nach der herrschenden Lehre kommt ihm aber auch dann außerordentlich wenig Bedeutung zu. Nach Thoma „kann“ Art. 113 einmal zum „völkerrechtlich unterbauten, souveränitätsbegrenzenden Grundrecht“ und damit zu einem „höchstwertigen“ werden; er ist dies aber bis heute noch nicht. Immerhin ist die Bestimmung nach Thoma als reichsverfassungsfräftiges Grundrecht ersten Grades nur durch verfassungsänderndes Gesetz antastbar und auch durch Maßnahmen des Reichspräsidenten nach Art. 48 RW. unberührbar.²⁾ Ferner soll der Artikel eine allgemeine, für jedermann im Reiche wirksame Bestimmung darstellen, also nicht zu den staatsbürgerlichen Grundrechten gehören, schließlich auch „völlig allgemein“ sein, d. h. eine „Abwehrfunktion gegenüber allen Arten und Richtungen öffentlicher Gewalt bewahren“. Wie wenig das alles zu bedeuten hat, ergibt sich aus der Kennzeichnung der Bestimmung durch Unschütz³⁾ als einer der „Sätze, welche sich zwar nicht selbst als bloße Programme bezeichnen, dennoch aber so aufzufassen sind, weil sie ohne nähere gesetzliche Fixierung ihres Inhalts und der Grenzen ihrer Tragweite tatsächlich nicht ausgeführt werden können“. Und Unschütz verlangt⁴⁾ dann weiter, daß in einem Ausführungsgesetze bestimmt werde, welche Volksteile des Reichs als fremdsprachig gelten sollen, was unter freier volkstümlicher Entwicklung zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen die Fremdsprachigen von den öffentlichen Behörden und Anstalten das Verständnis und den Gebrauch ihrer Muttersprache verlangen dürfen. Das heißt aber: es wird auf jede Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeit der Verfassungsbestimmung verzichtet. Ähnlich äußern sich die übrigen Bearbeitungen. Dieser Auffassung muß widersprochen werden. Art. 113 hat eine ganz aktuelle praktische Bedeutung. Gewiß kann durch Einzelgesetze seine Wirksamkeit verstärkt werden; diese aber können ihn nicht „ausführen“ im gewöhnlichen rechtstechnischen Sinne, sondern nur „Material“ geben, an dem sich sein Wertungsgehalt bewährt! Denn das ist die entscheidende Bedeutung der Regelung des Art. 113: sie ist selbst gar nicht „rechtstechnisch“, auch nicht im Sinne eines allgemeingehaltenen Gestaltungsatzes, sondern ein Wertungsgrundsatz und darin gerade wahrhaft Grundrecht. Und solche Wertungsgrundsätze sind immer

¹⁾ Die Preuß. Verfassung hat die entsprechende Bestimmung in den Abschnitt über die Selbstverwaltung verwiesen (Art. 73); aber nur, weil die Zuständigkeit zu bestimmten minderheitsrechtlichen Anordnungen den Provinzen als eigene Angelegenheit übertragen worden ist.

²⁾ Auf die abweichenden Ansichten von E. Schmitt und Jacobi, Die Diktatur des Reichspräsidenten, Veröffentlichung d. Vereinigung d. dtsh. Staatsrechtslehrer 1924, S. 1, sei auch hier zustimmend erwiesen.

³⁾ Kommentar zur RW., 5. Aufl. S. 303

⁴⁾ Anm. zu Art. 113. — Ähnlich wird der Artikel auch von den Führern der fremden Minderheiten in Deutschland bewertet. Vgl. „Kulturwehr“ 1926, S. 111; 1927, S. 195 ff.

ohne weiteres anwendbar: in ihnen tritt der weltanschauliche Grund des Staatslebens in die Erscheinung. Daß dies bei Art. 113 ganz besonders zutrifft, ist jetzt noch näher zu bestimmen.

Dabei kann zunächst auf S m e n d ¹⁾ verwiesen werden. Nach ihm sind die Grundrechte wahrhaftes Verfassungsrecht, keine Novelle zu technischen Spezialgesetzen, daher auch selbst in erster Linie nicht technisch zu verstehen. Vielmehr normieren sie ein Kultursystem, und zwar als nationales, d. h. so, daß allgemeinere Werte national positiviert werden. Wenn die Grundrechte damit nun auch nicht unmittelbar auf das technische Spezialrecht orientiert sind und im übrigen je nach ihrer Fassung in recht verschiedener Weise zu ihm in Beziehung stehen, so beanspruchen sie doch auf jeden Fall, als Auslegungsregel zu gelten für das spezielle Recht aus dem ihm normativ im Grundrechtskatalog zugrunde gelegten Kultursystem. Dieses Kultur- und Wertsystem soll der Sinn des von dieser Verfassung konstituierten Staatslebens sein; in seinem Namen soll diese positive Ordnung gelten, legitim sein.

Hierzu sei ergänzend bemerkt: Jede rechtliche Ordnung ist Kulturwert, Tat der freiwirkenden Persönlichkeit am ursprünglich Gegebenen. Sie ist deswegen nicht nur schaffende Lebensgestaltung, sondern steht als solche zugleich unter der Frage des unbedingten Sinnes, des objektiven Wertes, des Erfüllung fordernden Sollens. Alles Recht steht unter dem Gerechtigkeitswert ²⁾ und hat in seiner Beziehung auf ihn den letzten Grund seiner Geltung, d. h. seiner Wirklichkeit. Insofern ruht jede Rechtsordnung notwendig auf einem Weltanschauungsgrunde. Von der Artprägung einer Weltanschauung erhält nun der Gerechtigkeitswert seine nähere Bestimmung. Dabei ist aber zu beachten: Je unangefochtener eine Weltanschauung gilt, desto weniger bedarf es einer von der Rechtsordnung selbst gegebenen Antwort auf die Frage „was ist gerecht?“, desto selbstverständlicher und unreflektierter vermag jeder, den es angeht, einer rechtlichen Einzelgestaltung gegenüber zu sagen, ob und inwiefern sie gerecht oder ungerecht ist. Deswegen können Rechtsordnungen in weltanschaulich geschlossenen Zeiten und Staaten sich darauf verlassen, daß sich außerhalb ihrer, im Bereich von Sitte, Moral und Religion mit ebenso unbedingter Verpflichtungskraft Wertsysteme bilden, deren Wirkungen in ausreichendem Maße bis in den rechtlichen Gestaltungsbereich hinein sich erstrecken. So wurde das Recht des hohen Mittelalters unmittelbar aus der lex aeterna und den von der Kirche entwickelten Grundsätzen des göttlichen und natürlichen „Rechts“ bestimmt. Fehlt es aber an dieser Geschlossenheit der Weltanschauung, so entsteht für die Rechtsordnung das unabweissbare Bedürfnis, die einheitliche Bestimmtheit des ihre Geltungsgrundlage bildenden Gerechtigkeitswertes zu sichern; denn Entscheidungs Klarheit, unbedingte Entschiedenheit, Freiheit von Zweifeln ebenso über die Entscheidungsmöglichkeiten wie über die

¹⁾ Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 158 ff., vgl. auch E. S c h m i t t, Verfassungslehre, 1928, S. 161 ff.

²⁾ Gerber, Geld und Staat, 1926, S. 111 f.

Entscheidungsrichtung ist das Wesen des Rechts.¹⁾ Diese Sicherung ist nun im geschichtlichen Verlaufe angesichts der immer verwickelter werdenden weltanschaulichen Kämpfe auf verschiedene Art gesucht worden: ebenso in der Durchbildung eines Systems natürlichen Rechts (im geistlichen oder weltlichen Sinne) wie in den erwähnten principes généraux des Völkerrechts, ebenso in der Regierungstradition der dynastischen Führer monarchischer Staaten²⁾ wie — in den, der Ausbildung demokratischer Staatsformen folgenden Grundrechtskatalogen in und neben den geschriebenen Staatsverfassungen. Brunß hat völlig recht, wenn er „die politische Bedeutung und das juristische Interesse“ der Minderheitenverträge darin findet, „daß sie sich mit der Proklamierung der Grundsätze nicht begnügt haben, sondern in einem System von Normen diesen Grundsätzen rechtsfähigere Ausgestaltung gegeben haben“. (S. 12.) Nur kommt diese Eigenart nicht nur den Minderheitenschutzverträgen zu, sondern auch den verfassungsmäßigen Minderheitenrechtsbestimmungen, ja allen Grundrechten. Und die Minderheitenrechtsbestimmungen, mögen sie nun als Teile von Staatsverfassungen oder als völkerrechtliche Anordnungen auftreten, erhalten gerade dadurch Wesen und Bedeutung von Grundrechten. Insofern hatte auch Wolzendorff recht, wenn er seiner Schrift den Untertitel gab „Naturrecht des Minderheitenschutzes“. Die Grundrechte sind rechtsfähigere ausgestaltete Gerechtigkeitsgrundsätze, dazu bestimmt, in einer weltanschaulich zerrissenen Zeit einer Rechtsordnung die notwendige Einheit der Wertungsgrundlage möglichst zu sichern.³⁾ Wir nun leben heute in einer weltanschaulich aufs höchste zerrissenen Welt; unser Rechtsleben kann deswegen ohne Grundrechte überhaupt nicht mehr auskommen. Daraus erklärt sich auch, daß, wenn schon der Gedanke eines verfassungsmäßigen Grundrechtskataloges den Kämpfen um Anerkennung einer Reihe liberal-individualistischer Weltanschauungsgrundsätze im Rechtsleben entsprungen ist, die heute in unserer RV. enthaltenen Grundrechte keineswegs nur Niederschlag dieser Weltanschauung sind, sondern der verschiedenen, die heute gegen und miteinander um Geltung und daher um bestimmenden Einfluß auf das Rechtsleben ringen und deswegen, wie es der Abg. Düringer im Bericht des Verf. A. getan hat,⁴⁾ als Niederschlag der gegenwärtigen deutschen Rechtskultur bezeichnet werden können als interfraktionelles Parteiprogramm. Verfehlt dagegen ist es, dies spöttisch⁵⁾ aufzufassen.

Für unsere Untersuchungen aber folgt aus alledem: Art. 113 stellt als Grundrecht eine rechtsfähigere Ausgestaltung eines Gerech-

¹⁾ Gerber, Geld und Staat S. 22 ff.

²⁾ Das kann ergänzend der zutreffenden Bemerkung von Smeid, S. 166, hinzugefügt werden.

³⁾ Näher ausgeführt sind diese Gedanken in meinem Aufsatz „Gesetz und Verfassung“, Z. f. Ostrecht, 3. Jg. (1929), S. 6 ff.

⁴⁾ Anschütz Ann. 4 3. Vorbemerkung 3. 2. Hauptteil S. 299.

⁵⁾ Boehsch-Heffter S. 394.

tigkeitsgrundgesetzes dar. Der Grundsatz betrifft in sachlicher Hinsicht die innere Durchgliederung der Staatsorganisation; es wird grundsätzlich als ungerecht bewertet, den Staat als undifferenziertes Gemeinwesen auszugestalten, als grundsätzlich gerecht dagegen, seine Organisation, unbeschadet ihrer letzten Einheit und Geschlossenheit in sich durchzugliedern, den Gemeinschaftsteilbildungen folgend, die das Kulturleben der im Staate vereinigt lebenden Bevölkerung auch ohne Rücksicht auf den Staat hat entstehen lassen (Grundsatz der Selbstverwaltung). Weiter wird die vom Volkstum her bestimmte Gemeinschaftsbildung als die für das Kulturleben entscheidende und damit für die Staatsbildung maßgebliche anerkannt (Grundsatz des Nationalstaates). Schließlich wird es angeichts einer mehrvolklichen Staatsbürgerschaft eines Staates als grundsätzlich gerecht bewertet, daß sich die innere Durchbildung der Staatsorganisation nach den verschiedenen volklichen Gruppen richtet. (Grundsatz der nationalen Selbstverwaltung). Gerade weil die nationale Weltanschauung sich vor allem der aufklärerisch-individualistischen gegenüber Geltung verschaffen will und dies bei den Verfassungsberatungen teilweise konnte,¹⁾ deswegen ist es zur grundrechtlichen Ausgestaltung des Minderheitenrechts gekommen. Die Grundrechtsfassung ist, trotz der systematischen Einordnung unter die Rechte der Einzelpersonen, kein Beweis für die Notwendigkeit einer aufklärerisch-individualistischen Sinndeutung des Art. 113. Ferner verurteilt sie den Minderheitenrechtsatz nicht zur Bedeutungslosigkeit und verlegt nicht das Entscheidende deutscher minderheitenrechtlicher Ordnung in noch zu erlassende „Ausführungsgesetze“. Vielmehr hat sie einen Gerechtigkeitsgrundsatz aufgestellt, der sich in sich selbst genügt, andererseits aber jeder gestaltenden Rechtsregelung gegenüber, die es mit der inneren Durchgliederung des Staates in jeder Richtung zu tun hat, als Wertung gilt. Das hat Thoma richtig gesehen, wenn er Art. 113 unter die „völlig allgemeinen“ Grundrechte einreicht. Als Gerechtigkeitsgrundsatz bindet die Bestimmung schließlich jeden, der an einer einschlägigen Rechtsgestaltung beteiligt ist. Denn sie will ja gerade der Einheit des Rechtslebens dienen, der Einheit in der Gerechtigkeitswertung. Überall also, wo eine bestimmte Gerechtigkeitswertung entscheidend auf die, die innere Staatsgliederung betreffende Rechtsgestaltung einwirkt, da gilt unmittelbar und ohne weiteres der in Art. 113 rechtsatzmäßig niedergelegte Gerechtigkeitsgrundsatz; das gerade ist die rechtstechnische Bedeutung der rechtsatzmäßigen Fassung von Wertungsgrundsätzen. Auf die Rechtsgestaltung wirkt die Gerechtigkeitswertung nun in erster Linie bei der Gesetzgebung ein. Deswegen gilt Art. 113 vor allem „für“ den Gesetzgeber. Aber es wäre irrig, dies so aufzufassen, daß nur künftige Gesetze sich an der Wertauffassung dieser Bestimmung auszurichten hätten; vielmehr bewährt sich diese auch jedem bestehenden Gesetze gegenüber. Es ist also unrichtig wenn Anschütz²⁾ meint: bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen, richtig dagegen

¹⁾ Vgl. Poehsch-Heffter S. 393.

²⁾ Anm. zu Art. 113.

die Erklärung von Poetsch-Heffter¹⁾: „Es gelten zunächst, soweit sie nicht offenbar dem Grundsatz des Art. 113 zuwiderlaufen, noch die bisherigen Bestimmungen.“ Daß alle Arten von Verordnungen in gleicher Weise von dem Grundsatz betroffen werden, versteht sich von selbst. — Ganz dahingestellt bleibt durch diese Feststellung, ob und wie eine von Art. 113 einem Gesetze oder einer Verordnung gegenüber vorzunehmende Unwertbeurteilung praktisch zur Geltung gebracht werden kann. Diese Frage muß besonders unter dem Gesichtspunkte des Rechtsschutzes untersucht werden.²⁾ — Die Gerechtigkeitsewertung beeinflusst ferner die Rechtsanwendung. Denn diese ist ja in den meisten Fällen nicht eine einfache Konkretisierung eines abstrakten Rechtssatzes nur nach Person, Ort und Zeit, sondern enthält wesentliche rechtsschöpferische Elemente; wo aber Recht geschaffen wird, steht die Wirksamkeit unter der Forderung unbedingten Wertes. Das kommt vor allem im Bereiche des öffentlichen Rechtes in Frage, weil dort ganz besonders oft dem obrigkeitlichen Subjekte des Rechtsverhältnisses die Möglichkeit zu rechtsschöpferischer Tätigkeit bei der Rechtsanwendung gegeben ist; das ist das sog. freie Ermessen. Bruns hat auch hier richtig gesehen: „Das Problem des freien Ermessens wird zu einem spezifisch minderheitenrechtlichen Problem“ (31). Aber unrichtig ist wieder die quantitative Würdigung, die er der Frage zuteil werden läßt. Denn nicht darauf kommt es an, ob das Ermessen „weit gespannt“ ist oder eng, sondern darauf, daß sich derjenige, dem es obliegt, bewußt ist, bei seiner rechtsschöpferischen Wirksamkeit nur nach dem grundrechtlich festgelegten Wertungsgrundsatz urteilen zu dürfen. Art. 113 bindet das freie Ermessen so, daß im Gesetz unbestimmt gelassene Rechtsgestaltungen durch Verwaltungsakt nur in der Weise näher bestimmt werden dürfen, daß sie sich unter dem im Grundrechte ausgesprochenen Wertungsgrundsatz als gerecht erweisen. Andere müssen daher, mögen sie sich sonst völlig im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung für die Ausübung freien Ermessens halten, als ungesetzlich, als rechtswidrig bezeichnet werden. — Schließlich bestimmen die Gerechtigkeitsewertungsgrundsätze auch die Tätigkeit des Richters. Auch er ist zu rechtsschöpferischer Tätigkeit berufen, vor allem hinsichtlich der Handhabung der Prozeßgesetze. Jede Ausübung freien Ermessens bei der Prozeßleitung ist daher als gebunden durch Art. 113 anzusehen. Selbst wenn sie sich sonst völlig im Rahmen des Prozeßgesetzes hält, kann sie doch unter Rückbeziehung auf Art. 113 ungerecht und deswegen rechtswidrig sein. Andererseits schützt der Richter mit seinen Entscheidungen die durch andere Personen vorgenommene Rechtsanwendung. Hierbei hat er auch nachzuprüfen, ob die rechtsschöpferische Tätigkeit der Parteien sich im Rahmen des Gesetzes gehalten hat, also auch, ob sich die Parteien an den grundrechtlich festgelegten Gerechtigkeitssatz des Art. 113 gehalten haben.³⁾ Das hier behandelte Grundrecht hat seinem ganzen Wesen nach also auch

¹⁾ Anm. 2 zu Art. 113, ebenso Giese-Wolkmann, Komm. 3. pr. Verf. 2. Auf. Anm. 3 zu Art. 73.

²⁾ Das kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geschehen.

³⁾ Der Richter steht Art. 113 RW. ebenso gegenüber wie den §§ 138, 157 BGB.

in personeller Hinsicht einen weitest ausgedehnten Wirkungsbereich. Er ist ebensoweit, wie er in den Minderheitenschutzverträgen für eine Reihe von Bestimmungen ausdrücklich abgegrenzt ist mit den Worten ... „verpflichtet sich, die in den Artikeln ... enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anzuerkennen mit der Wirkung, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung im Gegensatz oder Widerspruch zu ihnen stehen und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung gegen sie Geltung beanspruchen darf“.¹⁾



Rundschau

Die siebenbürgisch-sächsischen Vereine außerhalb Siebenbürgens.

Den Vereinsnachrichten Nr. 2, herausgegeben vom Verein der Siebenbürger Sachsen „Transsylvania“ in Budapest (V. Nador-u. 14) entnehmen wir das Folgende aus dem Vereinsleben:

Der Grazer Verein hat seine 57. Jahreshauptversammlung am 6. Februar l. J. abgehalten. Der Obmann erstattete einen ausführlichen Jahresbericht, aus dem hervorgeht, daß auch die Frauen und Kinder der Mitglieder in den Mitgliederverband aufgenommen werden, daß die geselligen Monatsabende außer dem bisherigen Biergesang auch durch Vorträge belebt werden, daß am 8. Dezember eine Julfeier abgehalten wurde. Dem lang gehegten Wunsche, daß auch die sächsisch-akademische Jugend herangezogen werde, wurde dadurch neuerdings Ausdruck verliehen, daß zwei Akademiker als Vertreter der Jugend in den Ausschuß gewählt wurden. Im übrigen wurde der alte Ausschuß wieder gewählt. Im Café Post (Neutorgasse) liegen heimatliche Zeitungen auf und dort kann man immer erfahren, wo und wann Landsleute zu treffen sind.

Der Wiener Verein hielt seine Jahreshauptversammlung am 10. März l. J. ab. Aus dem vom Schriftführer Herrn Philip Menning zusammengestellten Jahresbericht ergab sich, daß sich die Anzahl der Mitglieder auf 563 erhöht hat. (Zunahme 97.) Der am 1. Februar 1928 mit den Hochschülern zusammen veranstaltete Ball verlief glänzend und hatte einen Reingewinn von 479.95 Schilling. Am 1. April 1928 wurde in der Neuen Wiener Bühne mit dem Verein der Banater Schwaben gemeinsam eine Theatervorstellung veranstaltet („Künstlerlos“ vom schwäbischen Dichter Johann Umlauf) und brachte jedem der beiden Vereine einen Reingewinn von 141 Schilling.

Am 21. April v. J. fand anlässlich des 70. Geburtstages des Ehrenmitgliedes Pfarrer und Superintendential-Vikars Antonius unter Mitwirkung des Wiener Sängerbundes und in Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten ein größerer Familienabend statt.

Im Juli folgte das große deutsche Sängerbundesfest und im Anschluß daran ein großer Sachsenabend, an dem etwa 700 Landsleute teilnahmen.

Auch im vergangenen Jahr ging im Sommer der Wiener Kinderzug nach Rumänien ab, welchem sich auch von Graz und Budapest je 30 Personen, Kinder und Begleitpersonen anschlossen.

¹⁾ Kraus, Materialien S. 66 f.; vgl. auch Genfer Abkommen Art. 73.

Bei der im Wiener Verein üblichen Christtagsfeier wurden 45 arme Kinder mit Schuhen und Kleidern, 150 Kinder mit Backwerk beschenkt.

Im Juni fand die Fahnenweihe mit großer Feierlichkeit statt.

Der Budapester Sachsenverein „Transsylvania“ hielt seine Hauptversammlung am 11. April l. J. ab. Der gedruckte Jahresbericht wurde unseren Brudervereinen zugeschickt. Die Hauptversammlung sprach sich gegen eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge aus, es bleibt also bei 8 Pengö jährlich für ordentliche und 4 Pengö für unterstützende Mitglieder. In den Ausschuß und die Vereinsleitung wurden die alten Mitglieder wieder gewählt. Die Anzahl der Mitglieder erhöhte sich um 20 auf 187.

Die Mitgliedsbeiträge betragen in Graz 4, in Wien 3 Schilling, in Budapest 8 Pengö (für unterstützende Mitglieder 4 Pengö), Berlin unbekannt.

In Budapest finden jeden 2. Donnerstag im Monat, 8 Uhr abends, im Restaurant „Magyar világ“ (V., Vilmos császár-út 68) Zusammenkünfte statt. Außerdem sind Landsleute jeden Freitag Abend im Gasthaus „Matthias Keller“ (IV., Duna-u.) zu treffen. Nachfragen beim Kassier Josef Habersack (Firma Steiner M. Paradiesbetten) Petöfi Sándor-u. 14-16 oder beim Schriftführer Hans Rosenauer (Generalvertreter der Firma Johann Teutsch & Sohn) V., Nádor-u. 14.

In Wien: Café Maximilian, Universitätsstraße 2.

In Berlin: Restaurant Lauer, Neue Wilhelmstraße 8. Jeden ersten und dritten Freitag 8¹/₂ Uhr abends. Sonst Nachfragen beim Schriftführer Fritz Reimesch C. 25, Kaiserstraße 19.

In Graz: Hotel Wiesler und Café Post, Neutorgasse.

In Klagenfurt: Nachfragen bei Arnold Schuster, Photograph, Neuer Platz 12.

So wie jedes Jahr wurde auch heuer vom Verein der Siebenbürger Sachsen in Wien am 30. Juni ein Kinderzug in unsere Heimat abgesendet, welcher eine billige Reise nach sämtlichen sächsischen Städten ermöglichte.

Die Rückfahrt erfolgt Ende August.



Inhalt

Europa von Geheimrat Prof. Dr. Albrecht Wendt-Berlin.

Die deutsche Mission in der Entwicklung der Nationalitätenidee von Geheimrat Professor Dr. Hermann Ondden-Berlin.

Die geschichtliche Bedeutung der Ostsee von Prof. Dr. Martin Spahn-Röln.

Die statistische Erfassung des Volkstums von Prof. Dr. Wilhelm Winkler-Wien (Aus: Winkler, Statistisches Handbuch des gesamten Volkstums).

Die Bedeutung des Artikels 113 der deutschen Reichsverfassung als Grundrecht von Prof. Dr. Hans Gerber-Marburg (Aus: Gerber, Minderheitenrecht im Deutschen Reich, Berlin 1929).

Rundschau: Die siebenbürgisch-sächsischen Vereine außerhalb Siebenbürgens.

*

Herausgeber: Dr. Richard Szafi-Hermannstadt.

Schriftleiter: Dr. Walther Schreiber-Hermannstadt.

Ostland-Verlag, Hermannstadt.